

rechnungswesen & controlling



www.veb.digital



Das Video können Sie
via QR-Code-Reader / Scanner anschauen:
Kostenloser Download im App Store
für Android und iOS.

Controlling

Der Weg zur Digitalisierung
beim Kreditrisikomanagement

Rechnungslegung

IFRS Update:
Das neue Rahmenkonzept ist da

Steuern

Praxistipps – berufliche Vorsorge
bei mehreren Arbeitgebern

Digitalisierung

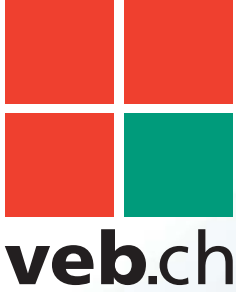
XBRL: Digitalisierung im
Schweizer Rechnungslegungsrecht

Bildung

Blindbewerbungen: Auf was ist zu achten?

Persönlich

Interview mit Amalia Zurkirchen, Leiterin
Bildung und Mitglied der Geschäftsleitung
des Kaufmännischen Verbands Schweiz



veb.ch – grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

Ivan Abu Ghannam
Stephan Augsburg
Reto Bachmann
Lukas Bayard
Corinne Berger
Pirmin Bosshart
Frank Bracher
Alexandra Brucker
Philipp Brugger
Jacqueline Bucher
Elke Centorbi
Christian Christen
David Collenberg
Marion Collenberg
Christina Coray-Wettstein
Ariane Costantini
Christoph De Girardi
Melanie Distel-Eiholzer
Sacha Doyon
Astrid Erni-Meier
Miriam Eschle
Annette Fischer
Ute Fischer
Marco Garbani
Olaf Gasser
Rico Gottsponer
Jasmine Grabher
Thomas Grütter
Claudia Heer
Alexandra Hefti
Patrick Hirsbrunner
Anita Hodel
Corinne Immeli-Zuber
Karin Jeker
Ginette Kaufmann

Robert Kranz
Peter Luginbühl
Florian Lüthi
Claudia Marock
Denise Meli
Alessandro Micera
Philippe Müller
Rebecca Nigg
Markus Patigler
Thomas Pfenninger
Anita Raaflaub
Lara Renggli
Natalia Ronzani
Viktoriya Rothacher
Stefanie Röthlisberger
Magdalena Sahli
Christoph Schär
Michaela Schibli
Christian Schien
Yves Schmid
Nicole Schmidt
Daniel Schneider
Mirco Schorr
Jonathan Schweizer
Sergio Seeholzer
Said Selimovic
Jasmin Steiner
Dominik Studer
Marc Varnhorn
Eveline Waser
Andreas Weber
Cristina Weishaupt
Sabrina Zingg
Markus Zoller
Sue Zwahlen

**Über 8500 Mitglieder
in der ganzen Schweiz
können sich nicht täuschen:**

Es macht sich jeden Tag bezahlt, bei veb.ch dabei zu sein! veb.ch ist der grösste Schweizer Fachverband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminaranbieter. veb.ch fördert Bekanntheit, Anerkennung und Entwicklung von Fachausweis und Diplom und der dualen Ausbildung in Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik; er ist vom Bund beauftragter Mitträger der eidgenössisch anerkannten Fachausweis- und Diplomprüfung. veb.ch bringt seine Mitglieder an den Puls der Wirtschaft und näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Wir heissen
70 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich | Telefon 043 336 50 30

Inhaltsverzeichnis

Editorial

www.v eb.digital 1

Controlling

Der Weg zur Digitalisierung
beim Kreditrisikomanagement 4

Rechnungslegung

«Bilanzfälschung» 7
IFRS Update: Das neue Rahmenkonzept ist da 11
Swiss GAAP FER Update – Subventionen 13
MCH2: Révisions d'estimations et corrections d'erreurs 15

Schweizer Kontenrahmen

v eb.ch-Bestseller zur Rechnungslegung 17
Rechnungslegung nach OR
und Schweizer Kontenrahmen KMU 19

Revision

Rangrücktritt: Ermittlung des Abdeckungsumfangs 21

Steuern und Sozialversicherungen

Die Mehrwertabgabe und deren Verhältnis
zur Grundstückgewinnsteuer 25
MWST: Neue Abgabe für Radio und Fernsehen
ab 1. 1. 2019 27
Praxistipps – berufliche Vorsorge
bei mehreren Arbeitgebern 29

Recht

Aktuelle Rechtsprechung, die auch Sie betreffen könnte 31

Digitalisierung

XBRL: Digitalisierung im
Schweizer Rechnungslegungsrecht 32

Bildung

Blindbewerbungen: Auf was ist zu achten? 34
Aus der Controller Akademie 37
Die Prüfungen sind vorbei 38
Mit dem Zertifikat Wirtschaftsrecht
auf gutem Weg zur Compliance 39
Neues Impulsseminar «HRM2 Update» 41
Blackbox Forschung: Warum Finanzchefs
dennoch den Durchblick haben müssen 42
Impulsreferate und Workshops 43
Diplomfeier – Herzliche Gratulation:
694 neue Zahlenmeisterinnen und -meister 44

SWISCO

Sincères félicitations aux 694 lauréates et lauréats 2018 46

ACF

Congratulazioni: 694 nuovi diplomati contabili 47

Persönlich

Interview mit Amalia Zurkirchen,
Leiterin Bildung und Mitglied der Geschäftsleitung
des Kaufmännischen Verbands Schweiz 48

GetAbstract

Kreativ zum Top-Job 51

Inside v eb.ch

Wertvoller politischer Austausch in Luzern 52
v eb.ch: Mehr digital – weniger Papier 55
Gemeinsames Projekt von v eb.ch
und dem Schweizerischen Roten Kreuz 57
v eb.ch empfängt Buchhalterinnen aus Minsk 58
Regionalgruppen 59
Aktuelle Veranstaltungen 60

Der Weg zur Digitalisierung beim Kreditrisikomanagement

Kreditrisikomanagement ist derzeit ein in der Industrie eher wenig beachtetes Thema – zu Unrecht. Gerade als integrierte und im Unternehmen gelebte Lösung kann es in den Dimensionen Profitabilität, Kundenbeziehung und Risikominimierung nachhaltig Mehrwert schaffen.



Frank Zimmermann

Kreditrisikomanagement, warum eigentlich?

Risiko ist ein steter Begleiter unseres Alltages. Es kann und soll dabei im unternehmerischen Umfeld nicht ausgeschlossen werden. Wer seine Risiken allerdings kennt und ihnen bewusst begegnet, dem eröffnen sich Möglichkeiten, Risiken bewusst zu steuern, sie zu eigenen Chancen und Stärken zu entwickeln und so gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten den nachhaltigen Unternehmenserfolg zu stärken. Genauso wie sich die Rolle des unternehmenseigenen Finanzbereiches zum Business Partner wandelt, beschränkt sich ein erfolgreiches Kreditrisikomanagement nicht nur auf den Finanzbereich.

Die Verankerung des Themas als Business-Enabler bedarf jedoch neben einer nutzerfreundlichen Implementierung auch der Klarheit darüber, was Kreditrisikomanagement eigentlich ist, wie es fachlich behandelt wird und welche Ziele damit in welchen Bereichen verfolgt werden.

Kreditrisikomanagement, was ist es eigentlich?

Das Kreditrisikomanagement im engeren Sinne befasst sich im Wesentlichen mit den relevanten Risikodimensionen Ausfallrisiko, Liquiditätsrisiko, Governance sowie dem Working Capital. Dabei kann dem bekannten Kreditrisiko aktiv durch die Verhinderung (Ausschluss schlechter Risiken) oder Reduktion (z.B. Akkreditiv) von Risiken sowie passiv durch den Transfer (z.B. Factoring) oder Akzeptanz von Risiken begegnet werden. Während die Relevanz des Themas branchenabhängig ist, besteht sie in der lang-

fristigen Sicherung des Unternehmensfortbestandes und in der Reduktion von gebundenem Kapital und damit Kapitalkosten. Die Ziele der relevanten Stakeholder im Management, Vertrieb sowie Finanzbereich sind von der Profitabilität über die Kundenbeziehung und Risikoreduktion bis hin zur Prozessoptimierung entlang von Order-to-Cash gelagert.

Kreditrisikomanagement, ja, aber wie?

Um das Kreditrisiko steuerbar zu machen, muss es messbar und damit greifbar gemacht werden. Dazu bietet sich in der Regel ein Scoring-Modell an. Fachlich lässt sich das Kreditrisikomanagement daher aufteilen in die Messung und das operative Handling der Risiken.

Zur Messung zeigt sich ein dreistufiger Ansatz als sehr praktikabel. Hierbei werden messbare Indikatoren definiert und aus unterschiedlichen Datenquellen integriert. Innerhalb eines Punktesystems wird aus den Daten anschliessend ein Score je Kunde ermittelt, um daraus Risikokategorie und Kreditlimite abzuleiten. Dies bedingt die Verfügbarkeit verlässlicher Daten. Diese müssen sich nicht auf externe Bonitätsratings beschränken. Die Anreicherung der externen durch intern verfügbare Informationen aus dem Finanz- oder auch Vertriebsbereich erweist sich erfahrungsgemäss als nicht nur qualitäts-, sondern auch akzeptanzsteigernd. Die Integration mehrerer Datenquellen geschieht in der Regel nicht in einem Schritt, sondern etappenweise.

Der unternehmerische Mehrwert entsteht jedoch im operativen Handling der Kreditrisiken, wo das Risikokategorie-Management, Regeln & Prozesse sowie die Wartungs- und Aktualisierungsintervalle geregelt werden. Der Mehrwert beschränkt sich nicht auf die Anwendung und Durchsetzung der Kreditlimite und der dadurch beabsichtigten Optimierung im gebundenen Kapital. Der Risikoscore erlaubt, im Vertrieb zusätzliche Transparenz



Abbildung 1: Kreditrisikomanagement als Zusammenspiel von Messung und Handling

beim Kunden zu schaffen oder Anreizsysteme wie Rabatt- und Zahlungskonditionen in Abhängigkeit des Scores zu definieren. Intern reduziert ein gelebtes und konsequent umgesetztes Kreditrisikomanagement Aufwand in nachgelagerten Prozessschritten innerhalb Order-to-Cash, insbesondere im Forderungsmanagement.

Abb. 1 illustriert das Zusammenspiel der Messung und des operativen Handlings des Kreditrisikos, welches in Summe das Kreditrisikomanagement ausmacht.

Integriertes Kreditrisikomanagement

Die Digitalisierung bietet in fast allen Bereichen des Unternehmens Chancen. Gerade im Hinblick auf verbesserte ERP-Lösungen, wie bspw. SAP S/4HANA, mit einer Vielzahl verbesserter technischer Möglichkeiten können wesentliche zusätzliche Beweggründe für ein integriertes Kreditrisikomanagement abgeleitet werden. Als für alle Module ganzheitlich optimiertes und hochintegratives ERP-System sind gerade Erweiterungen in den Vertriebsmodulen sowie CRM Wegbereiter für Nutzen des Kreditrisikomanagements, indem es im CRM und im ständigen Zugriff des Vertriebs ist.

Als Erfolgsbasis eines integrierten Kreditrisikomanagements lassen sich drei wesentliche Säulen identifizieren. Diese bestehen aus einem vertieften Verständnis für das Unternehmen und dessen Ziele und Umfeld, der Maturität der Prozess-, Daten- und Systemstruktur sowie der technischen Möglichkeiten, die individuell zum Mehrwert führen können. Hierbei ist die voll integrierte, automatisierte und umfassende Lösung nicht der Ausgangspunkt,

sondern vielmehr das Ziel, welches systemabhängig etappenweise erreicht werden kann. Dieser Weg beginnt in der Regel mit der Harmonisierung von Guidelines, Prozessen und Datenstrukturen, da hier die Grundlage zum einheitlichen Kreditrisikomanagement sowie zur Automatisierung geschaffen wird. Aus unserer Erfahrung heraus kann der langfristige Nutzen den nach der Implementierung sinkenden Aufwand in der Regel mit steigender Systemintegration deutlich übersteigen.



Die Digitalisierung bietet in fast allen Bereichen des Unternehmens Chancen.

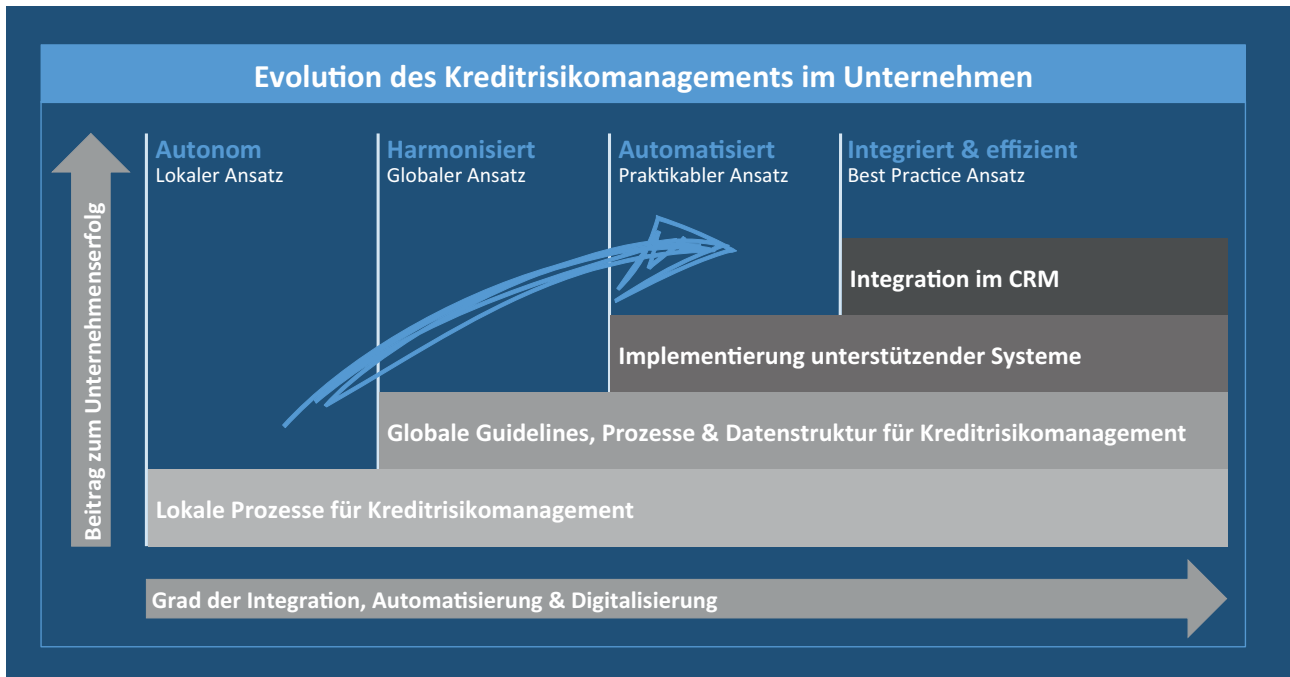


Abbildung 2: Evolution des Kreditrisikomanagements

Abb. 2 illustriert die Evolution des Kreditrisikomanagements als Etappen, wobei der Grad der Systemintegration ins Verhältnis vom Unternehmenserfolg gesetzt wird.

Ausblick: Kreditrisikomanagement & Smart Contracts

Die «echte» Digitalisierung von Verträgen und deren Inhalte, das heißt, Papierdokumente nicht mehr mittels Scanner zu digitalisieren, sondern Vertragsbedingungen manipulationssicher und ohne Mittelsmann in der Form von «Smart Contracts» digital abzubilden, wird sich auch auf das Kreditrisikomanagement der Zukunft auswirken. Distributed-Ledger-Technologien wie etwa Blockchain oder Tangle eröffnen im Hinblick auf das «Internet of Things» auch für das Kreditrisikomanagement weiteres Potential, indem sie nicht zuletzt Transparenz in den bisher oft intransparenten Supply Chains schaffen können. Das Eintreffen von Vertragsbedingungen kann durch die zugrundeliegende Technologie im Konsensverfahren validiert werden und beispielsweise automatisch die Zahlung an den Leistungserbringer auslösen, respektive im gleichen Schritt das Eigentum an den Leistungsempfänger übertragen. Für mögliche Schwächen im Bereich der Blockchain-Technologie, welche die Skalierbarkeit, Geschwindigkeit und Kosten des Informations- und Geldmittelaustausches betreffen, sind ebenfalls Lösungen in Arbeit, welche dieses Thema für Industrieanwendungen und als logische Folge daraus für das Kreditrisikomanagement auf die Roadmap der Unternehmen bringen sollten. Hier sind beispielsweise Tangle von IOTA oder die Sharding-Technik bei Ethereum zu nennen. Beim Sharding handelt es sich um einen möglichen Lösungsansatz zur Skalierung der

Smart Contract fähigen Ethereum Blockchain. Tangle von IOTA als Weiterentwicklung der Blockchain verzichtet mit seiner Netzwerkstruktur auf die Gruppierung von Transaktionen in Blöcken (=«Block»), welche in sequentiellen Ketten (=«Chain») gespeichert sind, was eine theoretisch unendliche Skalierbarkeit ohne Transaktionskosten erlaubt.

Erfahrungswerte

Wie eingangs erwähnt, findet in der Praxis das Kreditrisikomanagement eher wenig Beachtung und steht entsprechend selten als Steuerungsinstrument zur Verfügung. Allerdings bieten die technischen Möglichkeiten einen hohen Grad an Automation und Integration und können so einen hohen Nutzen bei reduziertem Aufwand und hoher Praktikabilität mit sich bringen. Wer seine Hausaufgaben im Bereich der Systeme, Datenhaltung sowie Prozesse macht, dem steht der hohe Mehrwert eines integrierten Kreditrisikomanagements in Verbindung mit Effizienzgewinnen offen.

Frank Zimmermann, MBA, Dipl.-Betriebswirt (FH),
Principal bei der Managementberatung
Horváth & Partners in Zürich, Lehrbeauftragter
Rechnungswesen und Controlling an der
Westfälischen Hochschule Zwickau.
fzimmermann@horvath-partners.com

Samuel Schneider, MA HSG in Accounting and
Finance, Consultant bei der Managementberatung
Horváth & Partners in Zürich.
sschneider@horvath-partners.com

«Bilanzfälschung»

Wo hört «Bilanzpolitik» auf und wo beginnt die strafbare Handlung? Die Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten, wie unser zweiteiliger Beitrag belegen soll. Die Sicht der Strafverfolgung ist Thema in der nächsten Ausgabe «rechnungswesen & controlling».



Stephan Glanz



Susanne Grau

Der Fall *PostAuto Schweiz AG* macht deutlich, wie fragwürdige Buchungs- oder Bilanzierungspraktiken ein Unternehmen noch nach Jahren einholen können. Er ist umso gravierender, als es hier um Subventionen geht, die das Unternehmen rechtswidrig erlangte, indem jahrelang im – subventionsberechtigten – regionalen Personenverkehr verdeckt Gewinne erzielt und in ein anderes Geschäftsfeld «umgebucht» wurden (www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/bundesnahe-betriebe/post/untersuchung-zur-gewinnerzielung-von-postauto-schweiz.html). Weder die zuständigen Behörden noch der

Steuerzahler haben Freude, wenn Staatsgelder nicht bestimmungsgemäss eingesetzt werden und so das Gemeinwesen Schaden nimmt. Die Medien greifen den Fall auf und sprechen von «frisierten Zahlen». Gesucht wird nach Verantwortlichen für die Misere. Allerdings kommen auch bei privaten Unternehmen Manipulationen der Rechnungslegung ans Licht.

Um es vorwegzunehmen: Es gibt keine eindeutige Grenze zwischen erlaubter «Bilanzpolitik» und unerlaubter «Bilanzfälschung». Strafbarkeit setzt auch nicht genau da ein, wo eine wesentliche Falschdarstellung i.S. des Rechnungslegungsrechts absichtlich erfolgt. Andererseits ist die Vereinbarkeit von «Bilanzpolitik» mit anerkannten Standards per se zweifelhaft. Man bewegt sich also in einer Grauzone, die undurchdringlich scheint. Ein Brückenschlag wäre aber möglich, wenn es für Manipulationen der Rechnungslegung einen eigenen Straftatbestand gäbe.

«Fair presentation» nach anerkanntem Standard

Einleitend zu den allgemeinen Anforderungen an die Darstellung steht in IAS 1 das Gebot, die Rechnungslegung müsse ein *den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild* («fair presentation») der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Dies erfordere eine glaubwürdige Darstellung der Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderweitigen Gegebenheiten in Übereinstimmung mit den Definitionen und Erfassungskriterien gem. IFRS-Rahmenkonzept: «Financial statements shall present fairly the financial position, financial performance and cash flows of an entity. Fair presentation requires the faithful representation of the effects of transactions, other events and conditions in accordance with the definitions and recognition criteria for assets, liabilities, income and expenses set out in the Framework» (N 15 von IAS 1; gleichlautend N 3.2 des IFRS for SMEs, aber bezogen auf ein einfacheres Rahmenkonzept). Das strikte Gebot erklärt sich mit der Zweckbestimmung der Rechnungslegung als Entscheidungsgrundlage für Stakeholder, die nicht direkt Zugang zu Unternehmensinterna besitzen (N 1.2 ff. des Rahmenkonzepts).

Mitgeliefert wird eine «offizielle Auslegung» dieser sog. Generalnorm (N 17 von IAS 1). Demnach werde die «fair presentation» praktisch immer durch Übereinstimmung mit den anwendbaren IFRS erreicht. Konkrete Rechnungslegungsregeln seien gem. IAS 8 auszuwählen und anzuwenden, der auch eine Auslegungshierarchie vorgibt für Sachverhalte, die in den IFRS nicht speziell angesprochen sind (N 7 ff. von IAS 8). Die Darstellung müsse durchwegs so erfolgen, dass relevante, verlässliche, vergleichbare und verständliche Informationen resultieren. Wo spezifische Anforderungen der IFRS nicht ausreichen, damit Adressaten ermöglicht wird, die Auswirkung bestimmter Gegebenheiten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verstehen, seien *zusätzliche Angaben* bereitzustellen.



Abbildung 1: Institutionen zur Durchsetzung einer getreuen Darstellung

Für die *Swiss GAAP FER* wurde das Gebot der «true and fair view» (synonym für «fair presentation») mit einer vereinfachten Umschreibung übernommen (N 1, 5 und 6 des *Swiss GAAP FER* Rahmenkonzepts).

Wo soll bei dieser Treu und Glauben verpflichteten Rechenschaftsablage Raum sein für «*Bilanzpolitik*», die ja bewusst auf ein vorteilhaftes Bild hinwirkt? Nach aller Erfahrung gibt es sie. Man findet darauf keine schlüssige Antwort. In der Schweiz ist die Rechnungslegung nach anerkanntem Standard allerdings nur für kotierte Unternehmen vorgeschrieben (Art. 962 Abs. 1 Ziff. 1, 963b Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 962a Abs. 5 OR und VASR). Zudem beziehen sich die anerkannten Standards, wo das Unternehmen andere Unternehmen beherrscht, auf den Konzernabschluss und nicht den Einzelabschluss des Mutterunternehmens (gem. Art. 963 Abs. 3 OR definiert der angewandte Standard den Konsolidierungskreis). Jedenfalls stellt sich eine ordnungspolitische Frage: Welche Mechanismen sorgen dafür, dass in *Grenzfällen* nicht Stakeholder geschädigt sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr – und das Vertrauen in die Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftsordnung – untergraben werden? Sind Sanktionen vorgesehen und wirken sie? *Siehe Abb. 1.*

«Möglichst zuverlässige Beurteilung» nach OR

Das geltende OR verlangt von der Jahresrechnung, wie schon das frühere, bloss eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage dergestalt, «dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können» (Art. 958 Abs. 1 OR). Schon dies

verträgt sich allerdings nicht mit der seit 1936 geltenden Ermächtigung, *stille Willkürreserven* zu bilden, indem zwecks «dauerndem Gedeihen» zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen vorgenommen oder entsprechende Posten nicht aufgelöst werden (Art. 960a Abs. 4, 960e Abs. 3 Ziff. 4, 960e Abs. 4 OR) – eine Anleitung zur «Bilanzfälschung», wie sie keine andere Jurisdiktion der westlichen Welt kennt. Die Auflösung derartiger Willkürreserven erfolgt seit 1991 immer noch weitestgehend still (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR). Nach *Unternehmenssteuerrecht* müssen diese grossenteils explizit wieder aufgerechnet werden (Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG; Art. 24 Abs. 1 lit. a StHG). Das legale Jonglieren damit beschränkt sich also auf die Handelsbilanz. Nicht von ungefähr warnt Peter Böckli sowohl vor dem Gemeinstraftatbestand Falschbeurkundung (dazu im 2. Teil) als auch vor dem Nebenstraftatbestand Steuerhinterziehung; die Inkohärenz der Rechtsordnung schade der Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers (Peter Böckli, in: ST 4/2011, S. 234 ff., und ST 11/2012, S. 821 ff.).

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Die Erstellung des Geschäftsberichts (und damit die Rechnungslegung) sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens und des IKS sind unübertragbare Aufgaben des VR einer AG bzw. der Geschäftsführer einer GmbH (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 und 6, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 OR). Für den Schaden, den das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan durch Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten verursacht, haftet es sowohl dem Unternehmen

als auch einzelnen Anteilseignern und Gläubigern des Unternehmens gegenüber.

Abschlussprüfung

Mit der Pflichtprüfung (Art. 727 ff. OR gelten kraft Verweisen für alle juristischen Personen) wollte der Gesetzgeber die Informationsasymmetrie zwischen aussenstehenden Anteilseignern einerseits und Leitungs- oder Verwaltungsorganen andererseits verringern und so das Vertrauen der Adressaten in die Rechnungslegung erhöhen. Sichtbares Resultat ist der «zusammenfassende Bericht» des Abschlussprüfers an die GV (AG) bzw. Gesellschafterversammlung (GmbH) als oberstes Organ; er gibt das *Urteil* darüber, ob die Jahresrechnung den für sie geltenden Normen entspricht oder nicht, mit einer

Standardformel wieder (Art. 728b Abs. 2 OR – ordentliche Revision; dem nachgebildet Art. 729b Abs. 1 OR – eingeschränkte Revision). Beim Abschlussprüfer liegt also der Entscheid, ob die Grenze zum Regelverstoss überschritten wurde (*wesentliche Falschdarstellung*). Gem. Prüfungsstandards muss er dabei zwischen unbeabsichtigten und absichtlichen Falschdarstellungen unterscheiden (ISA 200, PS 200). Das Verständnis dieser Unterscheidung (siehe *Abb. 2*) ist wichtig, da nicht der Irrtum uns hier interessiert, sondern die *dolose Handlung*. Dem Abschlussprüfer ist ggf. keine strafrechtliche Würdigung auferlegt, sondern er muss in bestimmter Weise mit den genannten Organen kommunizieren, damit ein Straftatbestand geahndet werden kann (ISA 240, PS 240). Bei der eingeschränkten Revision wird der Frage der Absichtlichkeit eines Fehlers nicht nach-

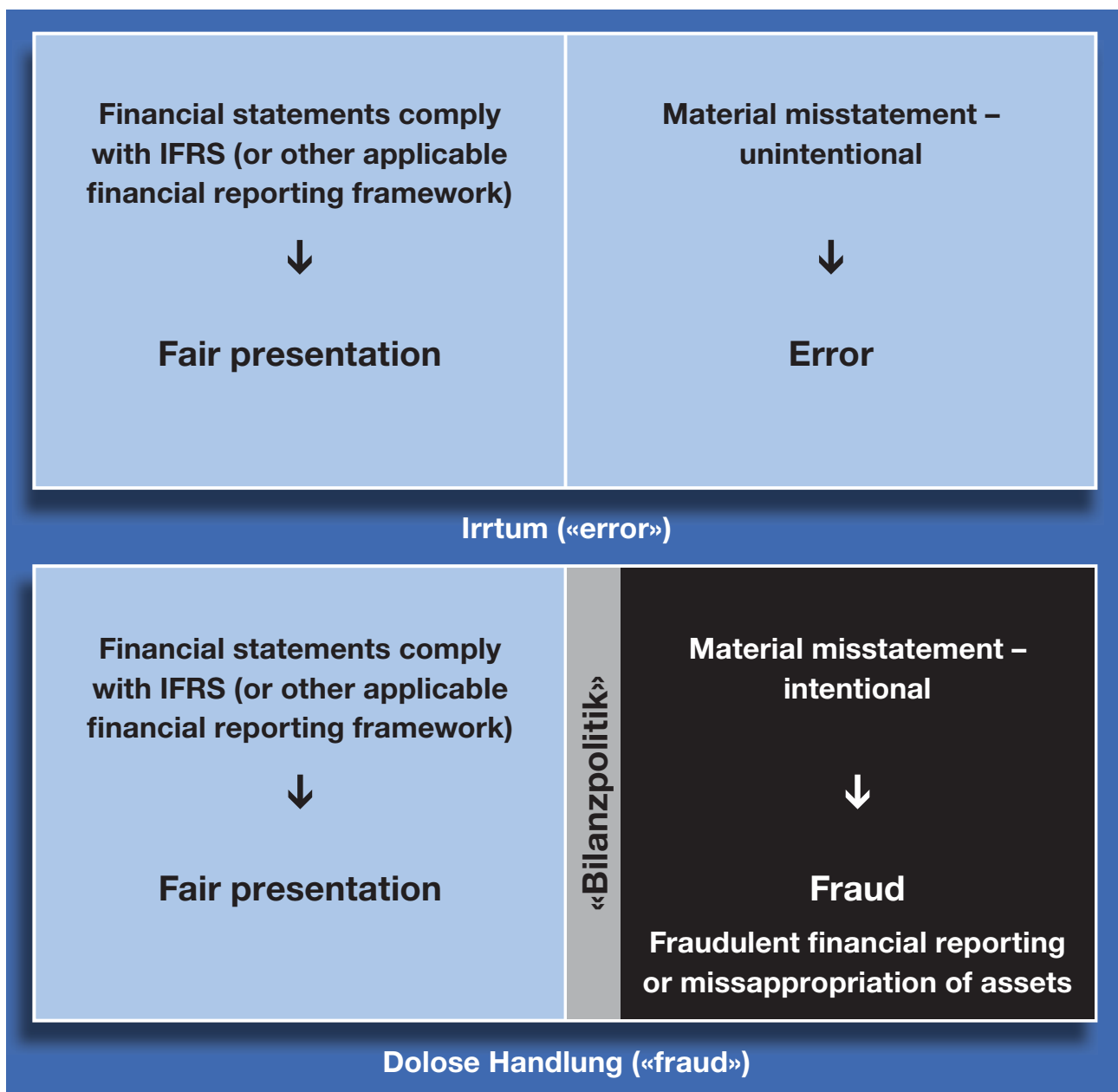


Abbildung 2: «Bilanzpolitik» in der Grauzone

gegangen; das Risiko doloser Handlungen bleibt dort ausser Betracht (Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision, 2015, Ziff. 1.5; EXPERTSuisse, HWP, Band Eingeschränkte Revision, 2013, S. 58 f.). Nur die ordentliche Revision beinhaltet vorerwähnte Pflichten. Auch die gesetzliche Anzeigepflicht gilt nur bei ihr (Art. 728c OR).

Bei einer wesentlichen Falschdarstellung testiert der Abschlussprüfer die «fair presentation» nur mit Einschränkung, oder die Falschdarstellung ist so umfassend, dass er das Testat versagt (N 6 ff. von ISA 705, PS 705). Bei Irrtümern entscheidet er «einfach» über die Wesentlichkeit. Bei dolosen Handlungen muss er zwei Fallgruppen auseinanderhalten: *Manipulation der Rechnungslegung* und *Vermögensschädigung* (Vermögensdelikte gem. Abb. 3 im 2. Teil). Bei letzterer wird die Rechnungslegung evtl. wesentlich verfälscht, indem sie den Schaden nicht abbildet. Bei ersterer gerät der Prüfer in die erwähnte Grauzone. Inwieweit er «Bilanzpolitik» trotz der wesentlichen Auswirkung auch bei Rechnungslegung nach anerkanntem Standard toleriert (oder aber mit Manipulation gleichsetzt), ist nicht bekannt. Das liegt an der Geheimhaltungspflicht (Art. 730b Abs. 2 OR; sichtbar wird nur das Testat) wie auch daran, dass bei öffentlicher Rechnungslegung (Art. 958e Abs. 1 OR) so gut wie nie eingeschränkte Testate vorkommen. Bei Rechnungslegung «nur» nach OR wird nicht «fair presentation», sondern Gesetzmässigkeit testiert.

Nach heutigem Recht kommt dieses Instrument des Vertrauensschutzes nur noch punktuell zum Tragen: Wenige Unternehmen sind zur ordentlichen Revision verpflichtet (Art. 727 Abs. 1 OR): im Wesentlichen kotierte Unternehmen und Anleihsenemittenten, Unternehmen, die eine Konzernrechnung erstellen müssen (Art. 963, 963a OR), sowie Unternehmen, welche die definierte Grössenschwelle überschreiten. Die grosse Mehrzahl der Unternehmen untersteht nicht einmal der eingeschränkten Revision («Opting out» gem. Art. 727a Abs. 2 OR).

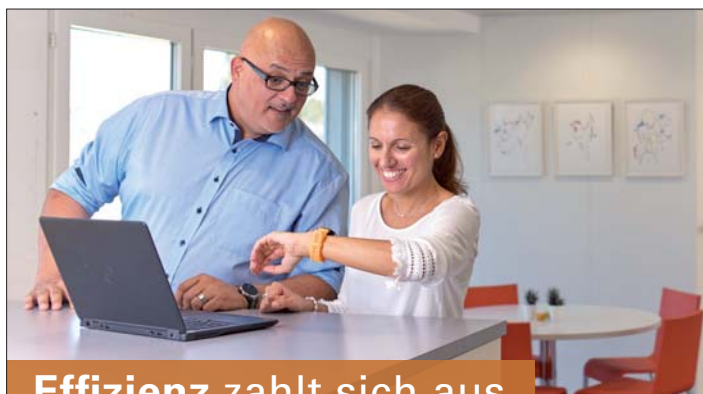
Enforcement

Für kotierte Unternehmen und Anleihsenemittenten an der SIX Swiss Exchange kommt die *Überprüfung* von deren Rechnungslegung, ggf. der Konzernrechnung, nach einem der dort anerkannten Standards (Art. 49 ff. KR i.V.m. RLR und Rundschreiben Nr. 2 der SIX Exchange Regulation AG) hinzu, das sog. Enforcement (im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Selbstregulierung: Art. 27 und 35 FinfraG). Dabei können Sanktionen verhängt werden (Art. 59 ff. KR i.V.m. Verfahrensordnung der SIX Exchange Regulation AG). Insgesamt wurden während 15 Jahren 48 Sanktionsentscheide betreffend Rechnungslegungspflichten publiziert (eigene Erhebung; Zusammenstellung der Sanktionsentscheide: www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/explorer/sanction-decisions.html). Dabei ging es fast immer um die Konzernrechnung. Primär handelte es sich um Verstösse gegen Einzelregeln der anerkannten Standards zur Darstellung und Offenlegung; 31 betrafen IFRS, 3 US GAAP, 13 Swiss GAAP FER, einer eine fehlende Rechnungslegung. Manipulationen der Rechnungslegung waren offenbar nicht Gegenstand von Sanktionen.

(Fortsetzung folgt im r&c 3/2018.)

Stephan Glanz, Dr. oec. HSG,
dipl. Wirtschaftsprüfer, zugelassener Revisions-
experte, Dr. Glanz & Partner GmbH,
stephan.glanz@glanz-partner.com

Susanne Grau, MLaw UZH, MAS ECI, CFE,
dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling,
SUSANNE GRAU Consulting,
sg@susannegrau.ch



Effizienz zahlt sich aus

www.loewenfels.ch

Elektronische Rechnungsprüfung

- Verarbeitung sämtlicher Kreditorenrechnungen
- Auslesen und Bereitstellen gescannter Informationen
- Automatisierung der Kontierung
- Schnelles Auffinden von relevanten Informationen
- Anbindung an bestehende ERP's
- Rechtskonforme Langzeitarchivierung


Löwenfels
Software in neuer Dimension

IFRS Update:

Das neue Rahmenkonzept ist da

Der vorliegende Artikel gibt Einblick in das neue Rahmenkonzept des IASB, erläutert aktuelle Vorschläge zur erleichterten Umsetzung von freiwilligen Rechnungslegungsänderungen und weist auf Offenlegungen der neuen Standards im anstehenden Halbjahresabschluss hin.



Philipp Hallauer

Neues IFRS-Rahmenkonzept

Im März 2018 hat das IASB nach jahrelanger Diskussion das revidierte Rahmenkonzept der IFRS-Finanzberichterstattung («Conceptual Framework») veröffentlicht. Dieser konzeptionelle Rahmen hätte eigentlich die Grundlage für die Entwicklung der grossen neuen Standards

der letzten Jahre zu den Finanzinstrumenten (IFRS 9), zur Umsatzlegung (IFRS 15), zum Leasing (IFRS 16) und zu den Versicherungsverträgen (IFRS 17) sein sollen, doch nun widerspiegelt er wohl eher die Grundsatzentscheide, die in diesen Standards getroffen wurden. Das Rahmenkonzept beschreibt die wichtigsten Zielsetzungen und qualitativen Eigenschaften einer finanziellen Berichterstattung nach IFRS, liefert Definitionen für Aktiven, Verpflichtungen, Aufwand und Ertrag, gibt Anleitungen zur Erfassung und Ausbuchung von Aktiven und Verpflichtungen, beschreibt relevante Bewertungskonzepte und behandelt Grundsatzfragen der Darstellung und Offenlegung. Das Rahmenkonzept wird damit zur Richtschnur des künftigen Standardsetzungsverfahrens, dient aber auch Erstellern bei der, wenn auch eher seltenen, Behandlung von Spezialproblemen, die in den Standards nicht abschliessend geregelt werden. Es befindet sich für die Zwecke der Arbeit des IASB und des IFRIC bereits in Kraft und gilt für Anwender ab Geschäftsjahren beginnend an oder nach dem 1. Januar 2020.

Das Studium des neuen Rahmenkonzepts hat in den Augen der Ersteller von IFRS-Finanzabschlüssen vielleicht nicht die höchste Priorität, doch es hilft, die Denkweise des IASB besser zu verstehen, Interpretationsfragen besser zu lösen und die finanzielle Berichterstattung noch besser auf die Bedürfnisse der Stakeholder auszurichten. Einige Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Die Anwendung des Vorsichtsprinzips kann die erforderliche Neutralität des Abschlusses fördern, wenn Vorsicht nicht als Einladung zur Unterbewertung von Aktiven oder Überbewertung von Verpflichtungen verstanden wird, sondern ein behutsames Vorgehen bei der Ausübung von Ermessen bzw. dem Treffen von Annahmen reflektiert.
- Ein Aktivum ist eine wirtschaftliche Ressource, die durch das Unternehmen kontrolliert wird. Die wirtschaftliche Ressource ist ein Recht, welches das Potenzial hat, wirtschaftlichen Nutzen zu generieren. Die Erwartung eines künftigen Nutzens bildet nicht mehr Teil der Definition eines Vermögenswerts, sondern fliesst in die Bewertungsüberlegungen mit ein.
- Eine Verbindlichkeit ist eine aus vergangenen Ereignissen entstandene gegenwärtige Verpflichtung, wirtschaftliche Ressourcen abzugeben, wobei das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, diese Verpflichtung abzuwenden. Die Erwartung eines künftigen Mittelabflusses bildet nicht mehr Teil der Definition, sondern fliesst in die Bemessung mit ein. Die Ausbuchung der Verbindlichkeit erfolgt, wenn die gegenwärtige Verpflichtung ganz oder teilweise entfällt.
- Erfassung und Ausbuchung insbesondere von Vermögenswerten richten sich generell an der Übertragung von Kontrolle aus. Der sogenannte «risks and rewards approach» gehört der Vergangenheit an.
- Das Rahmenkonzept enthält neu Anleitungen zu verschiedenen Bewertungskonzepten sowie zur Selektion von Bewertungsmethoden. Dabei anerkennt es, dass die unterschiedliche Natur von Aktiven und Verbindlichkeiten in Verbindung mit den Zielsetzungen der Finanzberichterstattung wie auch den Kosten der Erstellung weiterhin die Verwendung verschiedener Bewertungskonzepte in den Finanzabschlüssen rechtfertigt.

Entwurf zum Umgang mit freiwilligen Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen

Freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen sind an die Bedingung geknüpft, dass sie den Nutzen der Finanzberichterstattung erhöhen, also ein besseres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben. Oft werden solche Anpassungen als Reaktion auf sogenannte «Agenda-Entscheidungen» des IFRIC vorgenommen, die jeweils eine informelle Stellungnahme zu einem praktischen Anwendungsfall enthalten, um zu begründen, weshalb die entsprechende Frage nicht in den normalen Prozess zur Erarbeitung einer offiziellen Interpretation aufgenommen wird. Solche freiwilligen Anpassungen werden vom IASB begrüsst, da sie die Sicht des IFRIC übernehmen und damit die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von IFRS-Anwendern fördern. Deshalb hat das IASB im März 2018 einen Entwurf herausgegeben, der im Falle solcher IFRIC-bezogenen Rechnungslegungsänderungen die bestehenden Vorschriften zur rückwirkenden Anpassung etwas lockert. Derzeit müssen solche Änderungen rückwirkend vorgenommen werden, es sei denn, es ist praktisch nicht mehr möglich, den Effekt rückwirkend zu ermitteln. Neu muss das Unternehmen das Kosten-Nutzen-Verhältnis in Bezug auf vier grundsätzlich zur Verfügung stehende Methoden (zwei retro- und zwei prospektive Vorgehensweisen) analysieren. Auch wenn die Verständlichkeit der Formulierung des Entwurfs zu wünschen übrig lässt, so ist das Resultat doch zu begrüssen. Ein guter Einstieg in die Thematik ist ein Überblick, den das IASB im Mai publiziert hat (www.ifrs.org/news-and-events/2018/05/new-materials-an-overview-of-exposure-draft-accounting-policy-changes/).

IFRS 9 und IFRS 15 – Auswirkungen auf die Offenlegung im Halbjahresabschluss

Nach dem «Go-live» von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* am 1. Januar 2018 sind die IFRS-Anwender, welche Zwischenberichte publizieren, aufgefordert, sich mit den damit einhergehenden Offenlegungen auseinanderzusetzen. Das Ausmass dieser Offenlegungen liegt zum grössten Teil im Ermessen des Managements. Die neuen Standards enthalten keine Pflichtangaben für Zwischenberichte, ausser einer neuen Offenlegungsvorschrift zur Erlösaufgliederung (IFRS 15.114-115). Darüber hinaus ist zu entscheiden, welche Angaben erforderlich sind, um der Zielsetzung von IAS 34 Zwischenberichterstattung gerecht zu werden. Dabei sollten Einflüsse, Ereignisse und Transaktionen erläutert werden, die für das Verständnis der Veränderungen der finanziellen Lage und Leistungsfähigkeit des Unternehmens seit dem letzten Jahresabschluss von Bedeutung sind.

IAS 34.16A(a) verlangt Angaben über Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und deren Effekt, ohne jedoch näher auf deren Umfang einzugehen. Grundlage

bilden deshalb die Übergangsvorschriften in den neuen Standards sowie die Bestimmungen von IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler*. Das Ausmass der notwendigen Offenlegungen hängt von den unternehmensspezifischen Umständen ab, z.B. wie signifikant der Effekt der neuen Standards ist und welche Erwartungen der zuständige Regulator in Bezug auf die Offenlegung in der Zwischenberichterstattung hegt. Die EU-Aufsichtsbehörde ESMA erwartet beispielsweise, dass im Falle der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 mit Wahl der Variante der Erfassung des kumulierten Effekts auf den Beginn der Berichtsperiode (d.h. Verzicht auf Anpassung der Vergleichsperiode) in der Berichtsperiode des Zwischenberichts zusätzlich die gemäss den alten Standards IAS 11 und 18 ermittelten Zahlen offen gelegt werden. So bleibt die Vergleichbarkeit der Performance wenigstens auf Grundlage der alten Standards gewahrt.

Philipp Hallauer, lic. oec. HSG,
dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner und Leiter National
Quality & Risk Management bei KPMG Schweiz,
phallauer@kpmg.com

Swiss GAAP FER Update – Subventionen

Die Swiss GAAP FER Fachkommission hat an der letzten Sitzung beschlossen, für das Thema Subventionen ein Überprüfungsverfahren einzuleiten. Der Beitrag zeigt, welche Regelungen Swiss GAAP FER diesbezüglich bereits kennt und welche Vorgehensweisen in der Praxis anzutreffen sind.



Patrick Balkanyi

Das Überprüfungsverfahren zum Thema Subvention bezweckt, eine Auslegeordnung zu erstellen, um zu beurteilen, ob ein Bedarf vorhanden ist, einen bestehenden Standard anzupassen oder einen neuen Standard zu erarbeiten. Der Swiss GAAP FER Fachausschuss ist beauftragt, eine Analyse durchzuführen und eine Empfehlung zu Händen der

Swiss GAAP FER Fachkommission abzugeben, ob ein solcher Bedarf besteht oder nicht. Doch was beinhaltet das Thema Subvention?

Definition Subventionen

Die aktuellen Swiss GAAP FER Standards enthalten keine Definition von Subventionen. IAS 20 para. 3 definiert hingegen Subventionen wie folgt: «Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Beihilfen der öffentlichen Hand, die an ein Unternehmen durch Übertragung von Mitteln gewährt werden und die zum Ausgleich für die vergangene oder künftige Erfüllung bestimmter Bedingungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des Unternehmens dienen.»

Angesichts dieser Definition gibt es zahlreiche Anwendungsfälle von Subventionen in der Schweiz, zum Beispiel in der Landwirtschaft, im Personenverkehr, im Gesundheitswesen, in der Energiewirtschaft oder auch in der Forschung. Alleine der Bund entrichtet jährlich Subventionen in zweistelliger Milliardenhöhe an Unternehmen in den unterschiedlichsten Branchen.

Swiss GAAP FER – bestehende Regelungen

Die Swiss GAAP FER Standards adressieren das Thema Beiträge der öffentlichen Hand explizit in drei Standards:

1. **Swiss GAAP FER 24 (Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären)**, Ziff. 4 bzw. Ziff. 24 (Erfassung, Bewertung und Ausweis von Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionär): Falls die öffentliche Hand als Gesellschafter eines Unternehmens die Betriebsdefizite übernimmt, werden diese Regierungszuschüsse erfolgswirksam statt im Eigenkapital erfasst.
2. **Swiss GAAP FER 21 (Rechnungslegung für gemeinnützige Non-profit Organisationen)**: Unter anderem können Zuwendungen der öffentlichen Hand dazu führen, dass Swiss GAAP FER 21 durch eine Non-profit Organisation anzuwenden ist.
3. **Swiss GAAP FER 41 (Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer)**, Ziff. 14 bzw. 34: Beiträge der öffentlichen Hand sind entweder in der Erfolgsrechnung oder im Anhang offenzulegen; im Weiteren werden Beispiele dazu erläutert.

Weitere Ausführungen zum Thema Zuwendungen seitens der öffentlichen Hand kennen die Swiss GAAP FER aktuell nicht. Für aussagekräftige Abschlüsse ist es deshalb unerlässlich, bei Vorliegen solcher Zuwendungen deren Behandlung im Abschluss in den Rechnungslegungsgrundsätzen auszuführen und ggf. weitere quantitative Angaben zu machen.

So ist zum Beispiel nicht geregelt, wie die Erfassung einer Zuwendung für den Kauf einer Sachanlage oder Subventionen als Entschädigung für Mitarbeiter erfolgen sollte.

Darstellungen von Subventionen im Swiss GAAP FER Abschluss

Je nach Art der Zuwendung (Kompensation von Aufwendungen oder Investitionszuschüsse) bestehen unterschiedliche Ansätze zur Erfassung von Subventionen im Swiss GAAP FER Abschluss.

Bei Zuwendungen für die Kompensation von Aufwendungen, zum Beispiel für Forschungstätigkeiten, sind zwei unterschiedliche Methoden für die Erfassung denkbar:

1. Solche Zuschüsse können gemäss Swiss GAAP FER 3 Ziff. 7 bzw. Ziff. 8 als andere betriebliche Erträge ausgewiesen werden, in der gleichen Periode, in der die entsprechenden Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst werden.
2. Alternativ könnten die Zuwendungen auch mit den dazugehörigen Aufwendungen verrechnet werden, da dadurch in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept Ziff. 14 (Bruttoprinzip) der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsvorfalles ebenfalls korrekt dargestellt wird. In diesem Fall wäre es aufgrund Rahmenkonzept Ziff. 33 (Klarheit) sachgerecht, das gewählte Vorgehen im Anhang offen zu legen.

Für die erste Variante spricht klar die höhere Transparenz, indem die Aufwendungen brutto dargestellt werden und somit ein Bilanzleser die effektiven betriebsnotwendigen Aufwendungen direkt aus der Erfolgsrechnung erkennen kann. Für die zweite Variante spricht, dass die entsprechenden Kosten ohne die Zuwendungen nicht angefallen wären.

Für die Erfassung von *Investitionszuschüssen* sind in der Praxis zwei Lösungsansätze anzutreffen:

1. Die Zuschüsse werden passiviert und über die Laufzeit der Abschreibungen erfolgswirksam aufgelöst.
2. Die Zuschüsse werden bei Erhalt passiviert und sobald die Sachanlage aktiviert und in Betrieb genommen wird, mit dem Wert der Anlage verrechnet und damit netto dargestellt. Der Zuschuss wird durch verminderte Abschreibungen über die Laufzeit ergebniswirksam. Wegen des Prinzips der Klarheit sollte zumindest im Jahr der Verrechnung des Zuschusses mit dem Vermögenswert der Betrag im Anhang offengelegt werden.

Praxisbeispiele

Zwei Vertreter aus unterschiedlichen Industrien, die beide Zuschüsse erhalten, sind die Emmi AG und die Energiedienst Holding AG.

Die Emmi AG führt in ihrem Finanzbericht aus, dass sie die Bilanzierungsrichtlinien einerseits für Zuwendungen von Sachanlageinvestitionen und andererseits für Kompensationszahlungen von Aufwendungen festgelegt hat. Die Zuwendungen für Sachanlageinvestitionen werden netto bilanziert, also nach der zweiten Methode, wie oben beschrieben. Die Zuschüsse zur Kompensation für

Aufwendungen werden gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen in der Periode, in der die Kosten entstehen, erfolgswirksam verbucht.

Auch die Energiedienst Holding AG erhält Zuschüsse für Investitionsprojekte, stellt diese aber nach der oben beschriebenen ersten Methode dar.

Die zwei Beispiele zeigen, dass es aktuell keine einheitliche Bilanzierungspraxis gibt.

Schlussfolgerung

Die Swiss GAAP FER Fachkommission hat ein Überprüfungsverfahren zum Thema Subvention im letzten Dezember beschlossen. Subventionen kommen in den unterschiedlichsten Formen und in zahlreichen Branchen vor. In der Praxis sind unterschiedliche Behandlungsweisen anzutreffen. Ob aus Sicht des Standardsetzers ein Bedarf für zusätzliche Regelungen zu diesem Thema notwendig ist, wird das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens zeigen.

*Patrick Balkanyi, lic. oec.publ.,
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner PwC Schweiz,
Mitglied Fachkommission und Fachausschuss
der Swiss GAAP FER,
patrick.balkanyi@ch.pwc.com*

MCH2: Révisions d'estimations et corrections d'erreurs

Les travaux du Conseil suisse de présentation des comptes publics (SRS-CSPCP) sont présentés ici à intervalles irréguliers. Ce numéro met l'accent sur le traitement comptable des révisions d'estimations et des corrections d'erreurs selon le MCH2.



Claudia Beier

Nécessité d'un complément à la Recommandation 02 du MCH2

Jusqu'à présent, le Modèle comptable harmonisé pour les cantons et les communes (MCH2) n'indiquait pas comment, par exemple, une modification de la durée d'utilisation d'une immobilisation du patrimoine administratif (révision d'estimation) ou la correction d'une comptabilisation à double d'un actif (erreur) devaient être traitées comptablement. Cette lacune a été comblée par la publication d'un complément à la Recommandation 02 «Principes comptables». Les informations suivantes résument ce complément. La page internet du SRS-CSPCP donne le détail (www.srs-cspcp.ch/fr/complements-aux-recommandations-n100).



Martin Köhli

Estimations

Lors de la préparation des états financiers, il est nécessaire de procéder à diverses estimations. Ces estimations ne doivent pas compromettre leur fiabilité. Elles doivent être réalisées en fonction des connaissances disponibles et en toute bonne foi. Elles se fondent sur les informations et les avancées fiables les plus récentes. Elles sont dénuées d'arbitraire.

Des révisions d'estimations peuvent toutefois s'avérer nécessaires lorsque les éléments sur lesquels est fondée

l'estimation ont évolué, si de nouvelles informations ou un surcroît d'expérience apparaissent. Une estimation concerne par définition l'avenir ; sa révision ne saurait donc être considérée comme la correction d'une erreur. Pensons au cas où la durée d'utilisation doit être adaptée suite à une mise à jour des informations sur la (probable) durée d'utilisation ou au cas d'une «réévaluation» d'une créance déjà corrigée parce que le débiteur s'avère davantage solvable que prévu.

Erreurs

Par «erreurs» on entend l'omission, l'évaluation erronée ou la présentation incorrecte d'éléments comptables lors du bouclage d'un ou de plusieurs exercices comptables antérieurs. Les erreurs sont dues à la non-utilisation ou à l'utilisation erronée d'informations fiables : erreurs de calcul, non-application ou application erronée de principes relatifs à l'établissement du bilan ou à l'évaluation, inadvertances, évaluation erronée, délibérée ou non, de faits matériels. Les erreurs sont «importantes», si leur présence ou leur absence, leur correction, leur inexactitude peuvent influencer les décisions de l'utilisateur (cf. Manuel MCH2, Recommandation 02, Chiffre 25).

Comptabilisation selon le MCH2

Selon les normes comptables internationales pour le secteur public (IPSAS 3), on doit comptabiliser les révisions d'estimations ou les corrections d'erreurs de peu d'importance par le biais du compte de résultats (donc de manière prospective), tandis que les erreurs importantes sont corrigées sans passer par le compte de résultats, en ajustant les chiffres de l'année antérieure (donc de manière rétrospective). Le SRS CSPCP recommande toutefois de comptabiliser les révisions d'estimations et les corrections d'erreurs en passant par le compte de résultats (manière prospective). Il s'agit en effet, pour ces opérations également, de garantir le respect du droit budgétaire.

Les révisions d'estimations et leurs conséquences sont à comptabiliser dans l'exercice courant (lorsque la révision ne concerne que cet exercice) et dans les exercices futurs (par exemple lorsque la durée d'utilisation doit être adaptée). Par contre, les corrections d'erreurs sont à comptabiliser entièrement dans la période courante, comme si les erreurs n'avaient jamais été commises.

Corriger les erreurs de manière prospective permet en principe d'éviter une potentielle velléité de contourner l'instance compétente pour autoriser les dépenses. Dans certains cas, et pour autant que ni le droit budgétaire, ni le droit des crédits, ni d'éventuelles dispositions sur un frein à l'endettement ne soient enfreints, il est possible, selon le SRS CSPCP, de corriger des erreurs importantes de manière rétrospective, c'est-à-dire sans enregistrement dans le compte de résultats, ainsi que le prévoit les IPSAS. Mentionnons le cas d'une erreur dans le retraitement des immeubles lors du passage au MCH2 (immeubles comptabilisés à double ou non comptabilisés) ; une telle exception ne devrait être faite que dans un délai rapproché par rapport à la date d'introduction du MCH2.

Les informations suivantes doivent être présentées dans l'annexe aux comptes de l'exercice :

- Nature de l'erreur commise avec le montant de la correction et cela pour chaque poste concerné à la clôture, ainsi que, si possible, pour chaque période antérieure apparaissant dans les comptes, ou
- Nature de la révision de l'estimation avec ses effets sur les périodes postérieures.

Exemple 1: Correction d'une erreur importante de manière prospective

Après la mise en service d'une immobilisation, on constate qu'un montant trop faible a été comptabilisé dans le compte des investissements concernant les coûts d'acquisition et d'aménagement et qu'une partie de ces coûts a été comptabilisée dans le compte de résultats. Cette erreur doit être corrigée de manière prospective.

D'abord les coûts d'acquisition et d'aménagement doivent être corrigés. Ensuite, il faut déterminer quelle serait la valeur résiduelle de l'immobilisation si aucune erreur de comptabilisation n'avait été commise. Puis, la valeur résiduelle au bilan est ajustée à la valeur résiduelle correcte. Finalement la nouvelle valeur résiduelle est amortie sur la durée d'utilisation résiduelle.

Exemple: **01.01.x1** Mise en service d'une immobilisation du patrimoine administratif avec mise à l'actif des coûts d'acquisition et d'aménagement à hauteur de CHF 200,

durée d'utilisation supposée de 5 ans, amortissement linéaire de CHF 40 par année.

01.01.x3 La collectivité constate qu'au cours de l'année x1 des coûts d'aménagement pour un montant de CHF 150 n'ont pas été portés à l'actif.

Le total des coûts d'acquisition et d'aménagement s'élève en fait à CHF 350 (= CHF 200 + CHF 150) et les amortissements planifiés des deux années précédentes à CHF 140 (= 2 * CHF 70). Il en résulte une valeur résiduelle de CHF 210. La différence par rapport à la valeur résiduelle effective de CHF 120 (= 200 - 2 * CHF 40) est à comptabiliser au compte de résultats. Suite à la correction d'erreur le résultat de la collectivité en x3 est amélioré de CHF 90.

Exemple 2: Correction de manière rétrospective d'une erreur importante (cas particulier)

Après l'introduction du MCH2 on constate qu'une importante parcelle de terrain appartenant au patrimoine administratif a été comptabilisée à double. Si l'on constate cette erreur dans un délai rapproché par rapport à la date d'introduction du MCH2, il s'agit d'un cas particulier tel que prévu par le complément. Dans ce cas, l'erreur peut être corrigée de manière rétrospective, directement par le biais du capital propre et sans passer par le compte de résultats.

Conclusion

Les années à venir montreront si certains cantons ou communes, pour des cas tout à fait particuliers, recourent à la possibilité de corriger des erreurs importantes sans passer par le compte de résultats. Le canton de Zurich l'a déjà fait récemment (cf. Rapport sur les comptes consolidés 2016 du canton de Zurich).

Claudia Beier, licenciée en sciences économiques, expert-réviseur agréé, déléguée des administrations cantonales des finances au SRS CSPCP, Technical Advisor du membre suisse du Comité IPSAS, Cheffe de la comptabilité du Canton de Zürich, claudia.beier@dfv.zh.ch

Martin Köhli, expert-comptable diplômé, économiste d'entreprise HES, chef de secteur du Contrôle fédéral des finances (CDF), délégué du CDF au SRS CSPCP, martin.koehli@efk.admin.ch

Dieter Pfaff, Dr. rer. pol., professeur ordinaire de gestion d'entreprise et de comptabilité à l'Université de Zurich, vice-président veb.ch, délégué du veb.ch au SRS CSPCP, dieter.pfaff@business.uzh.ch

Die veb.ch Bestseller zur Rechnungslegung

1000 Seiten, 100% praxisnah:

Der veb.ch Praxiskommentar zur Rechnungslegung nach OR

Der veb.ch Praxiskommentar gibt in einem Band umfassend und verlässlich Auskunft über die Jahresrechnung (Einzelabschluss), Konzernrechnung, Buchführung und Steuerbilanz nach den Vorschriften, die für alle Arten von Unternehmen gelten. Der neue 32. Titel des OR ist zwingend anzuwenden für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 begonnen haben. Zahlreiche renommierte Fachleute geben fundierte Antworten auf die praktischen Umsetzungsfragen.

Der veb.ch Praxiskommentar ist

- differenziert und eigenständig
- ausführlich und präzise
- problem- und umsetzungsorientiert



Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original



Ein Muss für jedes KMU: Das umfassend überarbeitete Standardwerk des Schweizer Rechnungswesens – mit Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts und der Entwicklung der letzten 17 Jahre!

Das für die Schweizer KMU sehr wichtige Werk kann in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch bestellt werden. Weitere Infos auf www.veb.ch, *Kontenrahmen KMU*.

Weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeit zu allen Publikationen unter www.veb.ch

Zertifikatslehrgang HRM2

HRM2 – Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell

Zielgruppe

Angestellte öffentlicher Verwaltungen, Behördenmitglieder von Rechnungs-, Geschäftsprüfungs-, Finanz- sowie Gemeindegremien, Mitglieder der Exekutive, Revisorinnen und Revisoren und alle interessierten Personen

Nutzen

Sie erfahren, wo die Neuerungen die Rechnungslegung und das Rechnungswesen beeinflussen und wie der erfolgreiche Umgang mit HRM2 gelingt.

Nach dem Lehrgang «HRM2» haben Sie das Know-how und die Kompetenz, um die Umstellung auf «HRM2» zweckmässig vorzubereiten und erfolgreich umzusetzen. Auch vermitteln wir Ihnen die Basis für die tägliche Verwendung dieser Standards.

Dafür sorgen erfahrene Referenten, die Ihnen die wichtigsten Elemente des Rechnungslegungsmodells praxisnah vermitteln.

Inhalt

Freitag, 2. November 2018 mit Michael Käsermann und Marc Kuratli

- Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des HRM
- Elemente des Rechnungslegungsmodells, Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung, Kontenrahmen und funktionale Gliederung
- Erfolgsrechnung, Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung, Wertberichtigung

Freitag, 16. November 2018 mit Pirmin Marbacher

- Steuererträge, Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
- Investitionsrechnung, Bilanz, Anlagegüter und Anlagebuchhaltung

Freitag, 30. November 2018 mit Gianmarco Zanolari

- Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang zur Jahresrechnung
- Exkurs: Prüfungshinweis 60
- Vorgehen beim Übergang zu HRM2, Musterfinanzhaushaltsgesetz, Finanzkennzahlen

Freitag, 14. Dezember 2018

Freiwillige Zertifikatsprüfung, Dauer 90 Minuten

Kosten

CHF 2550 inkl. MWST

Die Kursunterlagen, Zertifikatsprüfung, Pausenverpflegung sowie ein kleiner Lunch sind inbegriffen.

Anmeldung und weitere Infos

Auf www.veb.ch, Veranstaltungen, Kurse, erhalten Sie weitere Informationen und können sich auch für den Lehrgang anmelden. Kursort ist Zürich.

Der Lehrgang findet an drei Tagen statt, jeweils von 8.45 bis 16.45 Uhr

Referenten

Michael Käsermann

MScBA, Betriebsökonom FH, BDO AG, Partner, Leiter öffentliche Verwaltungen veb.ch, Studiengangverantwortlicher HRM2

Marc Kuratli

dipl. Wirtschaftsprüfer, BDO AG, Vizedirektor
Vormals: Gemeindeamt Kt. ZH, Teamleiter Revision

Pirmin Marbacher

Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer
BDO AG, Vizedirektor, Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, Delegierter

Gianmarco Zanolari

lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer,
BDO AG, Partner, EXPERTsuisse, Präsident
Subkommission für den öffentlichen Sektor

Weiterbildungsanerkennung:

TREUHAND|SUISSE: 3 Tage
EXPERTsuisse: 24 Stunden

Beratung und Auskunft

Sind Sie unsicher, ob dieser Lehrgang für Sie passend ist?

Wir beraten Sie gerne: 043 336 50 30

Dieser Zertifikatslehrgang ist eine Weiterbildung von veb.ch und BDO AG

Rechnungslegung nach OR und Schweizer Kontenrahmen KMU

Fragen zum OR-Rechnungslegungsrecht:

In der r&c-Ausgabe 1/2018 wurden die beiden verschiedenen Varianten aufgezeigt, die der Gesetzgeber zur Gliederung der Erfolgsrechnung zur Wahl stellt (Art. 959b Abs. 2 und 3): das Gesamtkostenverfahren (Produktionserfolgsrechnung) und das Umsatzkostenverfahren (Absatzerfolgsrechnung). Heute steht die Frage im Vordergrund, wie die Erfolgsrechnung zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Analyse um Zwischenergebnisse ergänzt, der Jahresgewinn also in wichtige Ergebniskomponenten aufgespalten werden kann.

Die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge erlaubt die Ermittlung der international, aber auch in der Schweiz gängigen Ergebnisgrössen «Earnings before Interest and Taxes, EBIT» sowie «Earnings before Taxes, EBT». Im Fall des Gesamtkostenverfahrens empfiehlt sich weiterhin die Angabe der Gesamtleistung (Betriebsertrag) sowie der Grösse «Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization, EBITDA». Abb. 1 und 2 (siehe nachfolgende Seite) zeigen das gesetzliche Mindestgliederungsschema, ergänzt um die genannten Zwischenergebnisse sowie Positionen (s. Hervorhebung), die der Transparenz und Konsistenz der Darstellung dienen. So weist

der Schweizer Kontenrahmen KMU weitere Zwischenergebnisse, z.B. für statistische Branchenvergleiche, aus, so insbesondere das Bruttoergebnis nach Material- und Warenaufwand sowie das Bruttoergebnis nach Personalaufwand. Darüber hinaus werden betriebliche Nebenerfolge separat nach dem betrieblichen Ergebnis vor Steuern gezeigt; in den Abb. 1 und 2 sind die Nebenerfolge im übrigen betrieblichen Ertrag erfasst.

Prof. Dr. Dieter Pfaff,
Universität Zürich und Vizepräsident veb.ch

(Die Abbildungen 1 und 2 sind auf der nachfolgenden Seite abgedruckt.)

Literaturhinweise

Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, Zürich 2014.

Sterchi Walter/Mattle Herbert/Helbling Markus, Schweizer Kontenrahmen KMU, Zürich 2013.

Wie verbuche ich handels- und steuerrechtlich?



Weitere Informationen sowie Bestellmöglichkeit unter www.veb.ch/Publikationen

Das aktuelle Fach- und Lehrbuch der höheren Finanzbuchhaltung «Sonderbilanzen» jetzt auch zusätzlich mit Aufgaben und Lösungen für die Aus- und Weiterbildung.

Sonderbilanzen zeigt zentral die Auswirkungen von Umstrukturierungsvorgängen auf die Buchführung und Rechnungslegung auf.

Die *Sonderbilanzen* Aufgaben und Lösungen sind die optimale Ergänzung für den Einsatz im Unterricht.

- Gründungen
- Kapitalerhöhungen und Kapitalrückzüge
- Umwandlungen
- Fusionen
- Liquidationen

CHF	Anmerkung im Anhang	Geschäftsjahr	Vorjahr
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen			
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen			
übriger betrieblicher Ertrag*			
Betriebsertrag (Gesamtleistung)			
Materialaufwand			
Personalaufwand			
übriger betrieblicher Aufwand			
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen (EBITDA)			
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens			
Betriebsergebnis (EBIT)			
Finanzertrag			
Finanzaufwand			
Ordentliches Ergebnis			
Betriebsfremder Ertrag			
Betriebsfremder Aufwand			
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag			
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand			
Jahresgewinn oder Jahresverlust vor Steuern			
direkte Steuern			
Jahresgewinn oder Jahresverlust			

* (Separat-)Ausweis gem. Mindestgliederung nicht zwingend erforderlich

Abbildung 1: Gesamtkostenverfahren: Gesetzliche Mindestgliederung und mögliche Zwischenergebnisse

CHF	Anmerkung im Anhang	Geschäftsjahr	Vorjahr
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen			
Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen			
Bruttoergebnis			
Marketing*- und Vertriebsaufwand			
Forschung und Entwicklung*			
Verwaltungsaufwand			
übriger betrieblicher Ertrag*			
übriger betrieblicher Aufwand*			
Betriebsergebnis (EBIT)			
Finanzertrag			
Finanzaufwand			
Ordentliches Ergebnis			
Betriebsfremder Ertrag			
Betriebsfremder Aufwand			
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag			
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand			
Jahresgewinn oder Jahresverlust vor Steuern			
direkte Steuern			
Jahresgewinn oder Jahresverlust			

* (Separat-)Ausweis gem. Mindestgliederung nicht zwingend erforderlich

Abbildung 2: Umsatzkostenverfahren: Gesetzliche Mindestgliederung und mögliche Zwischenergebnisse

Rangrücktritt: Ermittlung des Abdeckungsumfangs

Mit einer Rangrücktrittserklärung tritt der Gläubiger mit seinen Forderungen gegenüber der Gesellschaft im Tilgungsrang hinter alle übrigen Gläubiger zurück. Der Revisor muss im Rahmen seiner Prüftätigkeit beurteilen, ob die Höhe ausreichend ist, damit die Anzeigepflicht an den Richter entfallen kann.



Daniela Salkim

Allgemeines

Um die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR zu vermeiden, ist die Erstellung einer Rangrücktrittserklärung ein beliebtes und oft verwendetes Instrument. Mit dieser Erklärung stundet der Gläubiger seine Forderung, solange Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft durch Aktiven nicht vollständig gedeckt sind. Zusätzlich erklärt er, im Konkursfall auf seine Forderung zu verzichten, bis alle anderen Ansprüche von weiteren Gläubigern befriedigt sind. Oftmals handelt es sich beim Gläubiger um einen Gesellschafter des schuldenrischen Unternehmens.

Zusätzlich erklärt er, im Konkursfall auf seine Forderung zu verzichten, bis alle anderen Ansprüche von weiteren Gläubigern befriedigt sind. Oftmals handelt es sich beim Gläubiger um einen Gesellschafter des schuldenrischen Unternehmens.

Umfang des Rangrücktritts

Damit der Verwaltungsrat von der Pflicht der Überschuldungsanzeige befreit werden kann, muss die Rangrücktrittserklärung mindestens im Umfang der Unterdeckung ausgesprochen werden. Bezüglich der Frage, welche die

relevante Unterdeckung sei, ist man sich in der Praxis uneinig. Der Grund für die Uneinigkeit liegt wohl daran, dass die anzeigepflichtige Überschuldung erst dann vorliegt, wenn das Unternehmen sowohl zu Fortführungswerten als auch zu Liquidationswerten überschuldet ist (siehe Art. 725 Abs. 2 OR).

Die Höhe des Rangrücktritts sollte dabei nicht zu knapp bemessen sein. Obwohl das Gesetz von einem Mindestumfang im Rahmen der Unterdeckung spricht, wird in der Praxis empfohlen, dass neben den bestehenden Verpflichtungen auch diejenigen der nächsten zwölf Monate abgedeckt sind. Für den Bilanzleser sollte die sich aus dem Rangrücktritt ergebende Verpflichtung ersichtlich sein.

Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung

Die meisten Rangrücktrittsvereinbarungen enthalten für die Aufhebung lediglich eine Formulierung, welche sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Revisionsbericht ohne Hinweis auf Artikel 725 Abs. 2 OR bezieht. Die Frage, ab wann eine Rangrücktrittsvereinbarung wieder aufgehoben werden darf, gibt in der Pra-

Situation	Notwendiger Revisionsbericht für die Aufhebung einer Rangrücktrittsvereinbarung
Gesellschaft wird ordentlich geprüft.	Normaler zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung, aus welchem ersichtlich ist, dass die Gesellschaft nicht mehr überschuldet ist, ist ausreichend.
Gesellschaft wird eingeschränkt geprüft.	Ein separater Revisionsstellenbericht ist notwendig.
Gesellschaft wird nicht periodisch geprüft (aufgrund eines Opting-out).	Ein separater Revisionsstellenbericht ist notwendig.

Tabelle 1: Notwendiger Revisionsbericht in Abhängigkeit der Revisionspflicht

(Quelle: Renggli, K./Kissling, R./Camponovo, R., Die eingeschränkte Revision, 2. Aufl., KLV Verlag 2014, S. 307)

Fallbeispiel: Höhe des Rangrücktritts

Ausgangslage

Im Mai 2018 revidiert die Revisionsgesellschaft der «ABC AG» deren Jahresabschluss per 31.12.2016. Die Gesellschaft ist überschuldet. Die Fortführung konnte bisher gesichert werden, weil der Hauptaktionär durch die Vergabe von Darlehen die Gesellschaft mit genügend Liquidität ausgestattet hat.

Der Jahresabschluss per 31.12.2017 wurde noch nicht fertiggestellt. Der Verwaltungsrat rechnet jedoch damit, dass die Abschlüsse per 31.12.2017 sowie per 30.03.2018 jeweils einen Verlust zeigen werden.

Stand EK per 31.12.2016

Aktienkapital:	CHF	600'000
Gesetzliche Gewinnreserven:	CHF	300'000
Verlustvortrag und Jahresverlust:	CHF	1'390'000
Eigenkapital:	CHF	- 490'000
Aktionärsdarlehen:	CHF	1'000'000

Frage:

- Würde eine Rangrücktrittsvereinbarung über den Betrag von CHF 1'000'000 ausreichen, damit der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Richters verzichten kann?
- Falls nein, was müsste im Zusammenhang mit der Ermittlung des Abdeckungsumfangs berücksichtigt werden?

Berechnung:

siehe auch Prüfungsstandard (PS) 290:	Berechnung OR 725 1 bzw. 2		
OR 725 Kapitalverlust / Überschuldung	600'000.00	50%	300'000.00
Gesetzliche Gewinnreserven:	300'000.00	50%	150'000.00
Kumulierte Verluste	-1'000'000.00		
Periodenverlust	-390'000.00		
Total verbliebenes Eigenkapital	-490'000.00		
Geforderte Grenze des Mindestkapitals			450'000.00
Kapitalverlust nach OR 725	940'000.00		

Antworten:

- Gemäss der obigen Berechnung beträgt der Kapitalverlust nach OR 725 TCHF 940. Damit wäre – auf dem ersten Blick – das vorhandene Aktionärsdarlehen per 31.12.2016 über CHF 1 Mio. ausreichend. Auf den zweiten Blick sind wir der Auffassung, dass eine Rangrücktrittsvereinbarung in Höhe von CHF 1 Mio. nicht ausreichend ist. Da der VR davon ausgeht, dass die Gesellschaft bis zum Revisionszeitpunkt weitere Verluste erwirtschaftet hat, sollte der Rangrücktritts-Betrag nicht nur die bis heute aufgelaufenen Verluste enthalten, sondern auch ein zusätzliches Sicherheitspolster (Vorsichtsgebot).
- Um eine zuverlässige Grösse für die Bestimmung des Rangrücktritts ermitteln zu können, ist es unerlässlich, dass der Verwaltungsrat einen Zwischenabschluss per 30.4.2018 erstellt. Der Bemessungszeitpunkt sollte auf jeden Fall nahe am Überschuldungs- und Erklärungszeitpunkt liegen, um eine möglichst zuverlässige Beurteilung vornehmen zu können.

xis oft Anlass zur Diskussion. Diese konnte aber durch einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 4C.47/2003) vom 2. Juli 2003 stark entschärft werden. Das Bundesgericht hat nämlich eine Vereinbarung, wonach der Rangrücktritt dahinfällt, wenn die Überschuldung zu Fortführungswerten beseitigt ist, als zulässig erachtet. Damit wurde der Standpunkt verworfen, dass der Rangrücktritt von Gesetzes wegen erst dann aufgehoben werden darf, wenn die Fortführung des Unternehmens sichergestellt ist, und nicht schon dann, wenn die bilanzmässige Überschuldung beseitigt worden ist.

Wie bereits im vorherigen Absatz erwähnt, ist die Voraussetzung für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung ein Revisionsbericht ohne Hinweis auf Artikel 725 Abs. 2 OR. Wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es, wenn ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne den Hinweis auf Art. 725 Abs. 2 OR vorliegt. Für Unternehmen, welche der eingeschränkten Revisionspflicht unterstehen oder sogar für das Opting-out qualifizieren, muss für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung ein separater Revisionsbericht erstellt werden. Die Tabelle 1 zeigt dies auf.

Der separate Revisionsbericht, wonach die Überschuldung beseitigt ist, basiert weder auf einer ordentlichen noch einer eingeschränkten Revision. Ein Musterbericht ist z. B. auch auf der Webseite der TREUHAND|SUISSE ((www.treuhandsuisse.ch) erhältlich.

Fazit

Die Höhe des Rangrücktritts sollte so bemessen sein, dass dieser die bestehende Überschuldung sowie die auflaufenden Verluste der kommenden zwölf Monate abzudecken vermag. Dies setzt eine verlässliche Prognose über die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung seitens der Geschäftsleitung voraus. Um einen allfälligen Fortführungsschaden zu vermeiden, gilt es sicherzustellen, dass die Gesellschaft nicht im bisherigen Rahmen weiterwirtschaftet und nicht nur durch kontinuierliche Erhöhung des Rangrücktritts auf eine Benachrichtigung des Richters verzichtet. Der Rangrücktritt beseitigt die Überschuldung nicht und bewirkt auch keine Verbesserung der Liquiditäts- sowie der Ertragslage. Für sich allein kommt der Rangrücktritt somit nur dann in Frage, wenn die Gesellschaft zwar überschuldet, daneben aber ertrags- und liquiditätsmässig überlebensfähig ist.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*



 **JUSLETTER**

Jusletter ist die grösste juristische Fachzeitschrift der Schweiz.

Jusletter informiert jeden Montag, circa 45 Mal im Jahr, umfassend und kompetent per E-Mail über das juristische Geschehen.

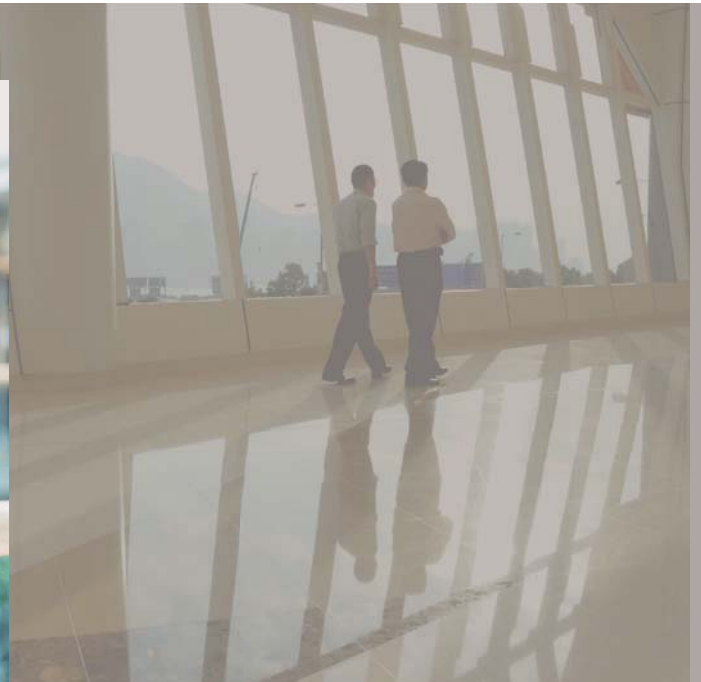
JUSLETTER.CH www.weblaw.ch

Jetzt abonnieren.
Online & in der Weblaw App.



ControllerAkademie

Controller Akademie AG | Sihlpostgasse 2 | Postfach | 8021 Zürich
Telefon 044 438 88 00 | info@controller-akademie.ch



Start 21. Oktober 2018

Experten in Rechnungslegung und Controlling

(Jetzt mit Bundesbeitrag direkt an die Absolvierenden)

Für zukünftige Entscheidungsträger, Rechnungslegung- und Controlling-Spezialisten sowie Inhaber leitender Positionen, die eine praxisbezogene und tiefgehende Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung bevorzugen.

Jetzt anmelden!
www.controller-akademie.ch

Die Controller Akademie
ist eine Institution von

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
in zürich.*



Die Mehrwertabgabe und deren Verhältnis zur Grundstückgewinnsteuer

Planungsbedingte Mehr- und Minderwerte sind aufgrund der Mindestvorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung auszugleichen. Die neue Regelung weist einige Anknüpfungspunkte zu den kantonalen Grundstückgewinnsteuern auf. Nicht in allen Kantonen ist die Umsetzung gleich weit fortgeschritten.



Jannis Flachsmann

Gesetzliche Grundlage

Im März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) zugestimmt. Dadurch sind der Bund, die Kantone und die Gemeinden verpflichtet, der Zersiedlung des Landes entgegenzuwirken und das Kulturland und die Landschaft zu schonen.



Sven Kälin

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes wurden auch die Bestimmungen zum Mehrwertausgleich gemäss Art. 5 RPG erneuert. Diese bezwecken einen angemessenen Ausgleich für planungsbedingte Vor- und Nachteile.

Die neuen Gesetzesbestimmungen sind bereits seit 1. Mai 2014 in Kraft. Die kantonalen Richtpläne müssen innert fünf Jahren angepasst werden. Bis zur Umsetzung gilt ein Moratorium, in welchem in jedem Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf.

Mindestvorgaben des Bundesrechts (Art. 5 RPG)

Das kantonale Recht hat einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu regeln, die durch Planungen nach dem Raumplanungsgesetz entstehen. Wenn Land eingezont wird, erfährt es in der Regel eine Wertsteigerung. Entsprechend unterliegt Land, welches ausgezont wird, einer Wertminderung. Weil die Wertveränderung ohne Zutun des Eigentümers geschieht, spricht man von einem planerischen Mehr- oder Minderwert.

Planungsvorteile sind gemäss Bundesrecht mit einem Satz von mindestens 20 Prozent auszugleichen. Die Ausgleichszahlung wird nicht sofort fällig, sondern erst bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung. Als weitere bundesrechtliche Mindestvorgabe ist der Ausgleich im kantonalen Recht so auszugestalten, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden. Bestimmte Kantone gehen über diese bundesrechtliche Mindestvorgabe hinaus und sehen einen Mehrwertausgleich nicht nur bei einer Einzonung von Land vor, sondern auch bei einer Um- oder Aufzonung.

Sonderregelung und Ausnahmen

Das Raumplanungsgesetz sieht für die Landwirtschaft eine Sonderregelung vor. Für die Bemessung der Abgabe wird der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag gekürzt, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. Das kantonale Recht kann Ausnahmen von der Erhebung der Abgabe vorsehen, wenn das Gemeinwesen abgabepflichtig wäre oder der voraussichtliche Abgabebetrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

Verhältnis zur Grundstückgewinnsteuer

Sowohl die Mehrwertabgabe nach Art. 5 RPG als auch die Grundstückgewinnsteuer nach Art. 12 ff. des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) beziehen sich auf die Wertvermehrung des Grundstücks als Steuerobjekt sowie den Grundeigentümer als Steuersubjekt. Aus diesem Grund drohte bisher in vielen Kantonen eine doppelte Besteuerung der planungsbedingten Wertvermehrung.

Bereits entrichtete, in der Vergangenheit zumeist vertraglich vereinbarte, planungsbedingte Mehrwertabgaben

werden bis zur Umsetzung der neuen Regelung nach zwei Möglichkeiten berücksichtigt: Entweder nach der Aufwendungsmethode oder nach der Anrechnungsmethode. Aufgrund der bald ablaufenden Umsetzungsfrist wird nachfolgend nur auf die neue Regelung eingegangen, welche der Aufwendungsmethode entspricht.

Neu gelten sämtliche Mehrwertabgaben als Anlagekosten und können bei der Grundstückgewinnsteuer wie wertvermehrnde Investitionen in Abzug gebracht werden. Der Zeitpunkt hängt wiederum vom Zeitpunkt der Umsetzung in den einzelnen Kantonen ab.

Verkauf von Liegenschaften im Privatvermögen

Beim Verkauf von Liegenschaften im Privatvermögen werden Ausgleichsleistungen für planungsbedingte Mehrwerte als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt. Falls die Anlage- mitsamt Anschaffungskosten den späteren Verkaufserlös übersteigen, bleibt der Verlust jedoch steuerlich unberücksichtigt.

Verkauf von Liegenschaften im Geschäftsvermögen

a) Kantone mit monistischem

Grundstückgewinnsteuersystem

Die Kantone BE, BL, BS, JU, NW, SZ, TI, UR und ZH wenden das sog. monistische Grundstückgewinnsteuersystem an. In diesen Kantonen wird bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Grundstückgewinn immer – d.h. unabhängig davon, ob es sich um Privat- oder Geschäftsvermögen handelt – von der Grundstückgewinnsteuer erfasst. In Bezug auf Liegenschaftenhändler existieren teilweise Sonderregelungen. Die Mehrwertabgaben sind in den genannten Kantonen als Anlagekosten von der Bemessungsgrundlage abziehbar. Ein Wertverlust wird bei der Grundstückgewinnsteuer nicht berücksichtigt. Der entstandene Verlust kann jedoch steuerlich im Rahmen der Gewinnsteuer gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c StHG abgesetzt werden.

b) Kantone mit dualistischem

Grundstückgewinnsteuersystem

Die Kantone AG, AI, AR, FR, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, VD, VS und ZG kennen bei der Grundstückgewinnsteuer das dualistische System. Aufgrund dessen sind Gewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften im Geschäftsvermögen bei den Kantons- und Gemeindesteuern regulär von der Gewinnsteuer erfasst. In diesen Kantonen erfolgt die steuerliche Behandlung der Grundstückgewinne wie bei der direkten Bundessteuer. Sowohl die Mehrwertabgabe wie auch allfällige Verluste aus der Grundstücksveräußerung stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

c) Hinweis

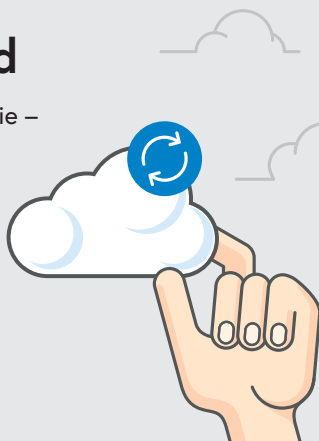
In den Kantonen mit dem monistischen System wird die Grundstückgewinnsteuer separat von den übrigen Steuern veranlagt. Generell muss beachtet werden, dass die Grundstückgewinnsteuer auch im Falle einer wirtschaftlichen Handänderung abgerechnet wird. Für die Besteuerung einer solchen gelten die obigen Ausführungen ebenfalls.

Jannis Flachsmann, lic. iur., Rechtsanwalt, Notar, LL.M., Senior Associate bei GHM Partners AG, Zug, jannis.flachsmann@ghm-partners.com

Sven Kälin, MLaw, Rechtsanwalt, Japanologe, Associate bei GHM Partners AG, Zug, sven.kaelin@ghm-partners.com

AbaWebTreuhand

So clever war Buchhaltung noch nie – für Treuhänder und ihre Kunden.



- Business Software aus der Cloud: einfach, komfortabel, günstig
- Effiziente Zusammenarbeit mit Treuhandmandanten dank AbaWeb
- AbaNinja Cloud Business Software für Kleinunternehmen

www.abacus.ch

ABAWEB
by Abacus

MWST: Neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 1.1.2019

Ab 1. Januar 2019 wird die Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Die neue geräteunabhängige Abgabe ist von jedem Haushalt und Unternehmen zu entrichten und ersetzt die heutige Billag Empfangsgebühr, welche bis am 31. Dezember 2018 gültig ist.



Armin Suppiger

Mit der Annahme der Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) anlässlich der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 wurde vom Bundesrat am 18. Oktober 2017 ein Systemwechsel beschlossen. Als Zeitpunkt dafür wurde der 1. Januar 2019 festgesetzt.

Anders als bei der heutigen Empfangsgebühr hängt die Abgabepflicht eines Haushalts und eines Unternehmens ab 2019 nicht mehr davon ab, ob Radio- und Fernsehgeräte in einem Haushalt oder in einem Unternehmen vorhanden sind. Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ist geräteunabhängig und grundsätzlich von jedem Haushalt und von jedem Unternehmen zu entrichten.

Aktuell beträgt die Gebühr CHF 365 pro Haushalt

Gemäss RTVG wird neu ab 1.1.2019 die Haushaltsabgabe nicht mehr von der Billag AG in Rechnung gestellt, sondern von der SERAFE AG. Diese geräteunabhängige Gebühr müssen alle privaten Haushalte bezahlen. Aktuell wurde diese Gebühr auf CHF 365 pro Haushalt festgelegt. Die Umsatzabgabe, welche gemäss RTVG Unternehmen bezahlen müssen, die als MWST-pflichtig eingetragen sind, wird von der ESTV, MWST, erhoben und auch eingezogen. Die Betragshöhe ist vom weltweiten Gesamtumsatz mit folgenden Tarifstufen abhängig:

Unternehmen nach Jahresumsatz	Abgabe/Jahr
bis CHF 499'999	CHF 0
CHF 500'000 bis CHF 999'999	CHF 365
CHF 1 Mio. bis CHF 4'999'999	CHF 910
CHF 5 Mio. bis CHF 19'999'999	CHF 2'280
CHF 20 Mio. bis CHF 99'999'999	CHF 5'750
CHF 100 Mio. bis CHF 999'999'999	CHF 14'240
CHF 1 Mrd. und mehr	CHF 35'590



Die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ist geräteunabhängig und von jedem Haushalt und von jedem Unternehmen zu entrichten.

Das RTVG sieht für die Haushaltsabgabe verschiedene Befreiungsmöglichkeiten. Konkret muss die Gebühr von CHF 365 nicht bezahlt werden von:

- Personen, die jährliche Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen
- Haushalten ohne Empfangsmöglichkeit für Radio und Fernsehen
- Personen, die in einem Kollektivhaushalt (bspw. Alters- und Pflegeheim, Erziehungsheim) leben
- von ausländischen, den Diplomatenstatus geniessenden
- taubblinden Personen

Bei der Unternehmensabgabe ist die Erleichterung etwas enger festgelegt. Das RTVG sieht vor, dass Unternehmen bis CHF 500'000 Umsatz keine Abgaben bezahlen müssen. Zudem ist vorgesehen, dass Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 1 Millionen die bezahlte Abgabe wieder zurückfordern können, sofern sie handelsrechtlich

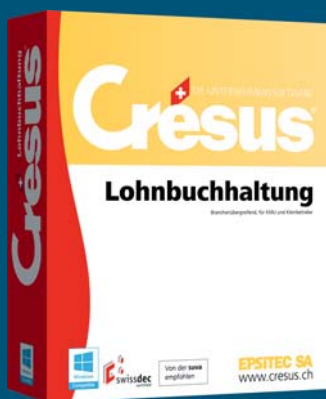


Die Unternehmenssoftware
für PC, Mac und Linux

NUMMER



IN DER
SCHWEIZ



Cresus ist bei über
17 500 Kleinunternehmen
und 500 Treuhändern im
täglichen Einsatz.

Die Referenz für
Finanzbuchhaltung,
Faktura und Lohn.

swiss made software



www.cresus.ch



einen Verlust erwirtschaften. Das RTVG äussert sich aktuell nicht dazu, wie der Verlust zu betrachten ist. Ob das Unternehmen den Verlust durch die Bildung stiller Reserven erwirtschaftet oder effektiv durch ein schlechtes Geschäftsjahr realisiert hat, wird offen gelassen. Fachleuten ist bekannt, dass beispielsweise überhöhte Abschreibungen oder ein zu tief bewertetes Warenlager einen Verlust generieren können.

Besonders ausländische Unternehmen sind betroffen, denn es zählt der weltweite Umsatz

Die Anknüpfung der Umsatzabgabe an die MWST-Pflicht hat auch seine Tücken. So hat beispielsweise ein Unternehmen, das lediglich ausgenommene Umsätze hat und sich somit nicht im MWST Register eintragen muss, auch keine Gebühr zu bezahlen. Insbesondere ausländische Unternehmen können von dieser neuen Abgabe besonders betroffen sein, zählt doch der weltweite Umsatz, und zwar unabhängig vom Umsatz in der Schweiz.

Nachteilig ist diese Regelung auch für Einzelunternehmen, die am selben Ort arbeiten und wohnen. Der Inhaber eines Einzelunternehmens muss demnach eine Haushaltsgebühr als Privatperson und auch eine Umsatzabgabe für sein Einzelunternehmen bezahlen.

Ungewöhnlich ist die Möglichkeit, dass sich Unternehmen zu einer Unternehmensabgabengruppe zusammenschliessen können und dadurch die Umsatzabgabe nur einmal bezahlen müssen. Allerdings werden für die Ermittlung des Gesamtumsatzes einer Unternehmensabgabengruppe sämtliche Umsätze der Gruppenmitglieder zusammengerechnet. Die Möglichkeit zur RTVG-Gruppe unterscheidet sich von der MWST-Gruppenbesteuerung sowie von den Richtlinien zur Führung einer Konzernrechnung.

Fazit

Ein rasches Handeln ist angesagt. Nur so kann durch entsprechende steuerplanerische Massnahmen die Abgabe für Radio und Fernsehen vermieden oder zumindest reduziert werden.

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch, armin.suppiger@veb.ch

Praxistipps – berufliche Vorsorge bei mehreren Arbeitgebern

Heute arbeitet mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen in einem reduzierten Pensum. Allerdings: Viele Teilzeitarbeitende sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kennen die vorsorge- und steuerwirksamen Möglichkeiten rund um die freiwillige berufliche Vorsorge (BVG) nicht.



Myriam Minnig

Grundsätzlich sind alle Personen, die bei der AHV versichert sind, bei der Pensionskasse anzumelden. Nicht zu versichern sind Personen, die bereits im ordentlichen Rentenalter sind. Ebenfalls nicht zu versichern sind Personen, meist Teilzeiterwerbstätige, die ein Bruttoeinkommen von weniger als 21'150 Franken pro Jahr erzielen. Allerdings kann eine Vorsorgevereinbarung auch eine tiefere Limite vorsehen, sodass diese immer zu prüfen ist. Zudem sind Personen von der Versicherungspflicht ausgenommen, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch BVG-versichert oder im Haupt-

beruf selbständig erwerbstätig sind. Gut zu wissen ist, dass man in der beruflichen Vorsorge (BVG) freiwillige Versicherungsmöglichkeiten hat.

Freiwillige Versicherungsmöglichkeiten

Vorab muss für jedes Einkommen geprüft werden, ob die BVG-Eintrittsschwelle von 21'150 Franken pro Jahr (Stand 1.1.2018) bei einem Arbeitgeber erreicht wird. Wenn ja, unterliegt dieses Einkommen (Arbeitgeber 1) zwingend der BVG-Versicherungspflicht. Sind weitere nicht versicherte Einkommen aus Teilzeitarbeit vorhanden, die unterhalb der Eintrittsschwelle liegen, haben Arbeitnehmende freiwillige Vorsorgemöglichkeiten. Der nicht versicherte Lohn aus einer weiteren Teilzeitarbeit (Arbeitgeber 2) kann in der bestehenden Vorsorgeeinrichtung bei Arbeitgeber 1 versichert werden, falls deren reglementarische Bestimmungen dies vorsehen. Eine weitere Versicherungsmöglichkeit

bietet die Stiftung Auffangeinrichtung (www.chaeis.net) (Art. 46 Abs. 2 BVG).

Übersteigt kein Lohn aus der Tätigkeit bei mehreren Arbeitgebern die BVG-Eintrittsschwelle von mehr als 21'150 Franken pro Jahr, so unterliegt man keiner BVG-Versicherungspflicht. Freiwillige Versicherungsmöglichkeiten können insbesondere dann genutzt werden, wenn der Gesamtbetrag aller Einkommen über der BVG-Eintrittsschwelle liegt.

Wird die Eintrittsschwelle gesamthaft betrachtet überschritten, können sich Arbeitnehmende freiwillig bei der Stiftung Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen dies vorsehen (Art. 46 Abs. 1 BVG).

Freiwillige Versicherung = Freiwillige Finanzierung?

Nein! Die Finanzierung ist auch bei einem freiwilligen Versicherungsanschluss gesetzlich geregelt. Teilzeiterwerbstätige, die freiwillig einen BVG-Anschluss wünschen, haben gesetzlich Anspruch darauf, dass sich Arbeitgebende an den Beiträgen zu mindestens der Hälfte beteiligen (Art. 113 Abs 3 BV i.V.m. Art. 46 Abs. 3 BVG). Im Sinne einer Schutzfunktion kann ein Begehren gestellt werden, dass die Vorsorgeeinrichtung das Inkasso gegenüber dem Arbeitgeber übernimmt (Art. 46 Abs. 4 BVG). Zu beachten ist: Arbeitnehmende, welche Lohnbestandteile freiwillig versichern lassen, müssen den Arbeitgeber darüber informieren. Der Arbeitgeber ist erst für die Versicherungszeit nach erfolgter Mitteilung seinerseits beitragspflichtig (Art. 30 Abs. 2 BVV 2).

Der im BVG versicherte Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Bruttolohn pro Jahr, abzüglich dem Koordinationsabzug von 24'675 Franken (Stand 1.1.2018). Teilzeitarbeit wird im BVG nach wie vor nicht berücksich-

tigt. Das heisst, der Koordinationsabzug ist nicht an einen Beschäftigungsgrad gekoppelt. Für die Versicherungssituation ist jede einzelne (Teilzeit-)Tätigkeit isoliert zu betrachten. Es kann geschehen, dass jemand bei zwei Arbeitgebenden die Eintrittsschwelle von mehr als 21'150 Franken pro Jahr überschreitet. Der betroffene Arbeitnehmende muss in Kauf nehmen, dass der Koordinationsabzug bei mehreren Teilzeiteinkommen mehrfach abgezogen wird. Bei einem einzigen versicherungspflichtigen Einkommen ist dies nicht der Fall. Diese gesetzliche Regelung benachteiligt Teilzeitarbeitende und führt zu einer schlechteren beruflichen Vorsorge.

Vorsorgerechtlich sind reglementarische Besserstellungen für Teilzeitmitarbeitende natürlich möglich. Arbeitgeber können im BVG-Reglement beispielsweise vorsehen, dass der Koordinationsabzug an den Beschäftigungsgrad angepasst wird. Alternativ oder ergänzend könnte auch eine tiefere Eintrittsschwelle vorgesehen werden. Viele Arbeitgebende haben bereits heute ihre BVG-Reglemente freiwillig auf Teilzeitmitarbeitende ausgerichtet. Als soziale Absicherung und als Anreiz, eine Teilzeitstelle anzunehmen, kann dies sinnvoll sein. Teilzeitangestellte werfen heute vermehrt einen kritischen Blick in das BVG-Reglement eines allfällig neuen Arbeitgebers.

Alternativen zur freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist eine prüfenswerte Option zur Verbesserung der Vorsorgesituation. Unter anderem auch deshalb, weil der Arbeitgeber die Vorsorge mitfinanziert. Das zusätzlich freiwillig versicherte Einkommen beeinflusst zudem das Einkaufspotenzial im BVG. Versicherte können fehlende BVG-Beitragsjahre «einkaufen», wodurch sich nebst Verbesserung der Altersrente auch steuerliche Spareffekte ergeben. Entsprechende Informationen betreffend Einkaufspotenzial findet man in der Regel direkt auf dem persönlichen BVG-Vorsorgeausweis.

Zu beachten ist im Falle eines BVG-Einkaufs, dass im BVG-Reglement unbedingt eine Bestimmung vorhanden sein sollte, was mit freiwilligen Einkäufen im Todesfall des BVG-Versicherten geschieht. Diese Einkäufe fliessen je nach Reglement nämlich nur dann in Form einer Todesfallkapitalleistung an die Hinterbliebenen zurück, wenn dies im Reglement auch vorgesehen ist. Im schlimmsten Falle – ohne reglementarische Grundlage – verbleiben die Einkäufe bei der Pensionskasse. Wer Einkäufe tätigt, sollte also nicht bloss die durchaus lukrativen Steuereffekte, sondern unbedingt auch den Vorsorge- respektive Kapitalschutz beachten.

Als Alternative zur freiwilligen Versicherung im BVG sollte aber auch die private Versicherung im Rahmen der Säule 3a in Erwägung gezogen werden. Arbeitneh-

mende, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen und damit nicht BVG-versichert sind, können auf privater Basis im Rahmen der «grossen» Säule 3a selbstbestimmend eine Altersvorsorge aufbauen. Arbeitnehmende ohne BVG-Anschluss können dabei maximal 20 Prozent des AHV-pflichtigen Nettolohnes gemäss Lohnausweis in die Säule 3a einzahlen (mit BVG-Anschluss: max. 6'768 Franken pro Kalenderjahr). Diese Einzahlungen können steuerlich voll in Abzug gebracht werden.

Beispiel

Anna Müller hat ein Einkommen von 15'000 Franken pro Jahr (Teilzeitarbeit) ohne Pensionskasse. Sie kann somit maximal 3'000 Franken pro Kalenderjahr in die Säule 3a einzahlen (20 Prozent von 15'000 Franken).

Variante

Falls Anna Müller freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen wäre, würde die maximal mögliche Einzahlung in die Säule 3a neu 6'768 Franken pro Kalenderjahr betragen. Der Maximalbetrag ist bei einem BVG-Anschluss nicht an die Höhe des Lohnes gebunden.

Frau Müller profitiert damit von der mindestens hälftigen Mitfinanzierung der BVG-Beiträge durch den Arbeitgeber. Durch die BVG-Abzüge auf vom steuerbaren Lohn (Arbeitnehmeranteile) reduziert sich zudem die Steuerlast.

Die Kombination aus freiwilliger Versicherung bei der beruflichen Vorsorge und zusätzlicher privater Vorsorge im Rahmen der Säule 3a ist wohl die beste Variante.

Schlussfolgerung

Teilzeitmitarbeitende mit mehreren Arbeitgebern sollten ihre Vorsorgesituation prüfen. Ein Blick in das BVG-Reglement des Arbeitgebers lohnt sich. Auch Arbeitgeber sollten die Vorsorgesituation ihrer Mitarbeitenden überprüfen. Eine gute Pensionskasse kann ein gewichtiges «Verkaufsargument» sein, wenn es eine neue Stelle zu besetzen gibt.

Myriam Minnig, Mitglied Fachgruppe Sozialversicherungen und Vorsorge BDO Schweiz, BDO AG, Zug, Tel. 041 757 50 00, myriam.minnig@bdo.ch

Rafael Lötscher, Partner und Stv. Niederlassungsleiter, Leiter Fachgruppe Sozialversicherungen und Vorsorge BDO Schweiz, BDO AG, Zug, Tel. 041 757 50 00, rafael.loetscher@bdo.ch

Aktuelle Rechtsprechung, die auch Sie betreffen könnte

Steuerrecht

Steuerliche Bewertung von Aktien

Das Steueramt hat die 15%-Beteiligung des Steuerpflichtigen an einem Unternehmen der Treuhandbranche (bei welchem er auch Partner ist) für die Vermögenssteuer zurecht nach der einschlägigen Weisung bzw. nach der Praktikermethode bewertet. Die vom Pflichtigen für die Bewertung herangezogene Handänderung von gleichen Aktien unter den Partnern steht im Kontext mit dem Aktionärsbindungsvertrag; der dabei bezahlte Preis wurde nicht von einem unabhängigen Dritten bezahlt und liefert keine bessere Erkenntnis des Verkehrswerts (§ 51 Abs. 1 StG/ZH); Entscheid rechtskräftig. Urteil vom 8. August 2017 (ST.2017.50); Staats- und Gemeindesteuern 2013.

Besteuerung von Stipendien

Die Ausrichtung eines Stipendiums für Forschungszwecke ist grundsätzlich dann steuerbar, wenn die ausgerichteten Leistungen (ggf. zusammen mit den übrigen Einkünften) den lebensnotwendigen Lebensunterhalt überschreiten. Von der Einkommenssteuer befreit sind lediglich Unterstützungsleistungen an bedürftige Personen, welche insgesamt und zusammen mit anderen Einkünften der steuerpflichtigen Person das gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) massgebende Einkommen nicht überschreiten. Liegen die Stipendienleistungen (ggf. zusammen mit den übrigen Einkünften) nicht über den Kosten des lebensnotwendigen Lebensunterhalts, unterliegen sie ggf. trotzdem der Einkommenssteuer, nämlich dann, wenn sie von der Erbringung einer Gegenleistung abhängig sind. In casu Verneinung einer Gegenleistung bei einem durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) ausgerichteten Postdoc-Stipendium. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 2. November 2017 (VD.2016.249 + 250).

Wirtschaftsrecht

Entgangene Miete kann nicht in Rechnung gestellt werden

BGer – Eine Vermieterin aus dem Kanton Zürich akzeptierte die Kündigung eines Mieters, verlangte danach aber angeblich entgangene Mietzinse und die Kosten für Arbeiten in der Wohnung des Ex-Mieters. Dies geht nicht, hat das Bundesgericht entschieden und die Beschwerde der Frau abgewiesen (Urteil 4D_87/2017).

Einsichtsrecht durch den Verwaltungsrat

Gemäss Artikel 715a des Obligationenrechts (OR) kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Ausserhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates können dessen Mitglieder von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen insbesondere fordern, über den Geschäftsgang informiert zu werden. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates beim Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Das Bundesgericht hat bisher ausdrücklich offen gelassen, ob dieses gesetzliche Informationsrecht von Verwaltungsräten auch gerichtlich durchgesetzt werden kann. In der Lehre sind die Meinungen dazu geteilt. Das Bundesgericht bejaht dies nun in einer aktuellen Entscheidung. Mehrere Gründe, unter anderem der Zweck der Bestimmung, ihre systematische Einbettung und die Rechtsnatur des Informationsanspruchs, sprechen für eine solche Klagemöglichkeit. Zu behandeln ist das entsprechende Gesuch eines Verwaltungsrates vom Gericht im summarischen Verfahren. Das für die Ausübung des Verwaltungsratsmandats erforderliche Einsichts- und Auskunftsrecht ist auf ein solch rasches und flexibel gestaltbares Verfahren angewiesen. Im konkreten Fall hat das Obergericht des Kantons Obwalden die grundsätzliche Klagemöglichkeit des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft zu Unrecht verneint. Die Sache wird deshalb zur Prüfung der geltend gemachten Einsichtsrechte ans Obergericht zurückgewiesen (Urteil vom 28. Februar 2018 - 4A_364/2017).

XBRL: Digitalisierung im Schweizer Rechnungslegungsrecht

Seit 1999 wird durch die Entwicklung von XBRL (eXtensible Business Reporting Language) die Erstellung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten aus Geschäftsberichten zwischen Unternehmen, Behörden, Banken, Analysten und weiteren Stakeholdern (Anspruchsgruppen) erleichtert.



Marco Passardi

Bei XBRL handelt es sich um einen technischen Standard für die Erstellung, Verbreitung und Auswertung von Finanzinformationen. Während durch die XBRL-Spezifikation die informationstechnischen Zusammenhänge strukturiert werden (Zielpublikum IT), repräsentieren die verschiedenen verfügbaren *XBRL-Taxonomien* die Terminologie und Geschäftslogik zum Beispiel der jeweils angewendeten Rechnungslegungsstandards. Unter anderem verfügbar sind heute Taxonomien für IFRS, US GAAP, das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB), das Schwei-

zerische Obligationenrecht (OR) und viele andere mehr. Das Zielpublikum der Taxonomien sind Personen, die Buchhaltungen führen und Jahresabschlüsse erstellen.

Quelle dieser Bemühungen ist XBRL International, eine in den USA domizilierte, nicht gewinnorientierte Organisation. Ihr angegliedert sind über 600 Mitgliedsorganisationen, die für die Einführung und Unterstützung in den einzelnen Ländern besorgt sind. Dazu gehören neben Firmenmitgliedern auch lokale Trägerorganisationen, die im Jargon «Jurisdiktionen» genannt werden. Eine Mitgliedschaft in diesen Jurisdiktionen steht allen Interessenten offen. Sie sind dafür besorgt, dass der Standard verbreitet wird und die XBRL-Auswertungen den jeweiligen spezifischen nationalen Bestimmungen ihres Landes entsprechen.



Bei XBRL handelt es sich um einen technischen Standard für die Erstellung, Verbreitung und Auswertung von Finanzinformationen.

Entwicklung in der Schweiz: Taxonomie zum OR

XBRL CH ist ein nach Schweizer Recht 2008 gegründeter Verein, welcher die Verbreitung von XBRL im nationalen und internationalen Rahmen fördert. Dies, um die Effizienz und Standardisierung in der Rechnungslegung und Berichterstattung sowohl der öffentlichen wie der privaten Hände zu verbessern. Er arbeitet zu diesem Zweck mit anderen Körperschaften, insbesondere XBRL International, zusammen.

Seit mehreren Jahren setzt sich eine *Arbeitsgruppe Elektronischer Geschäftsabschluss* der Schweizerischen Kommission für Standardisierung in Finanzfragen (SKSF) damit auseinander, wie die Bankenbranche den Geschäftsprozess Firmenkredit effizienter abwickeln könnte, werden doch jährlich gegen 100'000 Geschäftsabschlüsse verarbeitet, um bestehende Kredite zu überwachen oder neue zu vergeben. Die Arbeitsgruppe hat auf der Basis der Version 1 der OR Taxonomie geprüft, welche Lücken eines solchen eingelieferten Abschlusses bestehen würden gegenüber den Anforderungen der Kreditprüfung.

Bereits für das aOR (Art. 957 ff. OR/Art. 662a ff. OR, Version bis 31.12.2012) sowie das per 1.1.2013 in Kraft getretene revidierte Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht bestanden Taxonomien, die in Kooperation mit vielen Beteiligten entwickelt wurden.

Update Taxonomie

Nebst der Korrektur von redaktionellen Ungenauigkeiten wurden im Rahmen der Überarbeitung im Jahre 2017 neue Konti eingefügt. Im Weiteren wurde die Hierarchie in der Gewinnverwendung neu erarbeitet. Für die An-

gabe der Vollzeitstellen gibt es neu einen Typ mit einer expliziten Enumeration (folgt dem XBRL Enumerations 1.0 Standard). Zusätzlich wurde eine neue Hierarchie für die Stillen Reserven und latenten Steuern erzeugt. Interessierte Kreise finden die aktuelle Version aller Dateien unter <http://xbml-ch.ch/taxonomy>.

Es besteht in der Schweiz nach wie vor keine Pflicht, eine Taxonomie für OR-Abschlüsse anzuwenden. Anders ist dies in Deutschland, wo seit 2012 u.a. die Pflicht besteht, eine Steuerbilanz als E-Bilanz einzureichen. Es ist aus Schweizer Sicht auch kaum sinnvoll, durch formelle Zwänge die Digitalisierung zu forcieren – wie sich auch in anderen Bereichen gezeigt hat, vermag eine richtig konzipierte und breit einsetzbare Technologie von alleine zu überzeugen. Bedingung dafür ist, dass die Daten verarbeitenden Stellen sich auf eine einheitliche Grundlage beziehen. Hier sind insbesondere Steuerbehörden und Sozialversicherungsstellen, aber auch Banken und Finanzdienstleister angesprochen.

Auch nach der Überarbeitung präsentiert sich die Schweizer OR Taxonomie vergleichsweise schlank und folgt damit einer bewährten schweizerischen Strukturierung und Vorgehensweise: Die Abbildung erfolgte mittels circa 500 Positionen. Die IFRS Taxonomie stellt rund 4'000 Positionen zur Verfügung und US GAAP schlussendlich umfasst mehr als 17'000 Positionen.

*Marco Passardi, Prof. Dr. oec. publ.,
Dozent und Projektleiter, MAS SHE,
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ,
marco.passardi@hslu.ch*

» Tagesseminar – veb.digital: Aktuelles für KMU

- Das revidierte Datenschutzgesetz
- Robotic Process Automation mit Machine Learning
- Einführung DMS Dokumenten Management
- Das Bezahlen neu gedacht: ePayment-, Debitoren- und Kreditorenabläufe
- Bitcoin & Co

Wann: Donnerstag, 6. September 2018, 8.45 bis 16.30 Uhr

Tagungsort: Zürich Marriott Hotel, Neumühlequai 42, 8001 Zürich

Weitere Informationen und Anmeldung unter: [www.veb.ch/Seminare und Lehrgänge](http://www.veb.ch/Seminare_und_Lehrgaenge)

Melden Sie sich jetzt an. Wir freuen uns auf Sie.

Blindbewerbungen: Auf was ist zu achten?

Haben Sie sich auch schon überlegt, sich bei einem Unternehmen, bei dem Sie gerne arbeiten möchten, blind zu bewerben? Ist dieser Weg wirklich sinnvoll und wie stehen Ihre Chancen? Nachfolgend finden Sie einige wichtige Hinweise und Tipps für Blindbewerbungen.



Markus Diggelmann

Das HRM in der V-ZUG AG hat aktuell viele offene Vakanzen, welche grösstenteils im Internet ausgeschrieben sind, und wir erhalten dementsprechend (und glücklicherweise) täglich mehrere Bewerbungen. Ebenfalls täglich werden uns zahlreiche Bewerbungsdossiers zugeschickt – auf Stellen, die nicht ausgeschrieben sind, sogenannte Blindbewerbungen.

fiziertere und anspruchsvollere, zum Teil auch Führungspositionen. Die Blindbewerbungen, ob online oder per Post, werden bei uns durch die Personalassistentinnen entgegengenommen und einer ersten Überprüfung unterzogen. Folgende Fragen müssen beantwortet werden: Bringt der Bewerber etwas mit, das für unser Unternehmen von Bedeutung ist oder werden könnte? Hat er bereits in der Branche gearbeitet und verfügt er über genügend Branchenerfahrung? Besitzt er Kenntnisse und Fähigkeiten, welche für uns dienlich sein können? Weist er spezielle Kompetenzen auf? Falls dem so ist, wird die Blindbewerbung an den HR Business Partner weitergeleitet, der die Bewerbung eingehender und auf Details überprüft. Falls das Interesse weiterhin vorhanden ist, wird das Dossier mit der entsprechenden Linie besprochen und im besten Fall wird der Bewerber zu einem ersten Gespräch eingeladen.

Was ist eine Blindbewerbung?

Eine Blindbewerbung, auch Spontan- oder Initiativbewerbung genannt, ist eine Bewerbung, die einem Unternehmen zugestellt wird, ohne dass eine konkrete Ausschreibung einer offenen Stelle vorliegt. Also eine Bewerbung auf gut Glück. Und Glück brauchen Sie tatsächlich. Leider ist es so, dass die meisten Blindbewerbungen nicht weiterverfolgt werden können. Warum nicht?

Als bekanntes Schweizer Unternehmen erhalten wir sehr viele elektronisch oder in Papierform zugestellte Blindbewerbungen. Die per Post zugestellten Bewerbungen richten sich meistens an einfachere Funktionen und die Qualität ist leider oftmals dürftig. Unrichtige oder vertauschte Anschreiben, Kopien von Kopien, unvollständige oder fehlende Lebensläufe und Arbeitszeugnisse, Massensendungen, Übertreibungen usw. Diese Bewerbungen werden in der Regel und wenn möglich umgehend retourniert oder landen im Schredder.

Es gibt auch Ausnahmen. Was machen die richtig?

Die heute mehrheitlich online eingereichten Blindbewerbungen richten sich bei uns grösstenteils an eher quali-

Wie schaffen Sie es, durch diese Instanzen erfolgreich durchzukommen?

Die Blindbewerbung muss zwingend einen Bezug zum Unternehmen aufweisen. Die Bewerbung sollte auffallen, nicht durch kreative Schriften, Zeichnungen, Floskeln oder Übertreibungen, sondern durch Facts, welche für ein Unternehmen von Bedeutung sind. Heben Sie klar hervor, warum wir Sie für ein Vorstellungsgespräch einladen sollen.

Nehmen Sie sich für das Erstellen einer Blindbewerbung Zeit. Setzen Sie sich mit dem Unternehmen auseinander, bei welchem Sie sich «blind» bewerben möchten. Informieren Sie sich via Website, Zeitungen, elektronische Plattformen usw. Wo können Sie Ihre Stärken einbringen? Eruieren Sie ebenfalls, wer Ihr Ansprechpartner sein könnte. (Ein Bewerbungsschreiben mit «Sehr geehrte Frau Müller» ist persönlicher als eben nur «Sehr geehrte Damen und Herren». Bewerben Sie sich zeitgemäss online und nicht per Post.

Grundsätzlich fängt es bereits bei der Betreffzeile an. Schreiben Sie nicht einfach: «Ich bewerbe mich auf irgend-eine Stelle in Ihrem Unternehmen», «Ich bin genau der Richtige» oder «Sie haben mich gefunden», sondern konkret: «Bewerbung als Sachbearbeiterin im Bereich Logistik» oder dergleichen. Damit können wir etwas anfangen und Ihre Bewerbung richtig einordnen.

Was gehört in eine Blindbewerbung?

Per Mail versendete Bewerbungen bestehen aus Bewerbungsschreiben/Motivationsschreiben und in der Beilage angehängter tabellarischer Lebenslauf, idealerweise die letzten zwei Arbeitszeugnisse sowie aktuelle und aussagekräftige Ausbildungsnachweise (nicht jedes «Kürsli»). Aufbereitet per pdf. (Lebenslauf = 1 pdf, Arbeitszeugnisse = 1 pdf und Ausbildungsnachweise = 1 pdf, somit max. 3 pdf). Vermeiden Sie zwingend jede Seite in einem separaten pdf.

Denken Sie daran: Der erste Eindruck ist matchentscheidend! Beschreiben Sie im Bewerbungs-/Motivationsschreiben in Stichworten, welches Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse sind. Die eigenen Qualifikationen und Erfahrungen sollten hervorgehoben werden, ohne zu übertreiben. Wie beim normalen Bewerbungsanschreiben braucht es konkrete Angaben über das, was man macht. Statt einfach zu schreiben «Ich bin belastbar», könnte

man z.B. angeben, wo man diese Belastbarkeit unter Beweis gestellt hat. Damit erleichtern Sie uns das Suchen nach Kriterien, ob Sie ein potenzieller Kandidat sind.

Tipp

Vermeiden Sie allgemeine Floskeln. Ihre Bewerbung darf nicht wie eine Standardbewerbung daherkommen. Und haben Sie Geduld. Nicht gleich am anderen Tag nachfragen. Geben Sie dem Unternehmen etwas Zeit. Sie sind nicht der Einzige, der die Idee einer Blindbewerbung hatte. Auch wichtig scheint mir, dass Sie nicht zu viel Hoffnung und somit alles auf Ihre Bewerbung setzen. Es braucht Glück und die notwendigen Voraussetzungen (sprich richtigen Anforderungen) und der richtige Zeitpunkt, um einen Lucky Punch zu landen. Ich wünsche Ihnen viel Glück.

*Markus Diggelmann, HR Fachexperte /
Stv. Leiter Human Resources, V-ZUG AG, Zug,
Master of Advanced Studies in HRM,
eidg. dipl. Leiter HRM,
markus.diggelmann@vzug.com*

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug
IFZ

Jetzt informieren!

FH Zentralschweiz

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

**MAS/DAS Corporate Finance
MAS/DAS Controlling
DAS Accounting**

Start Lehrgänge: 23. August 2018

MAS/DAS Risk Management

Start Lehrgang: 25. Oktober 2018

Info-Anlass: 23. August 2018, 18:15 Uhr, IFZ, Zug

www.hslu.ch/ifz-weiterbildung, T +41 41 757 67 67, ifz@hslu.ch



Accounting und Controlling

Beim HB Zürich

Weiterbildung am Puls der Wirtschaft

- MAS Accounting & Finance
- MAS Controlling
- MAS Financial Markets Compliance **(neu!)**
- CAS Financial & Management Accounting
- CAS Rechnungslegung & Finanzanalyse
- CAS Strategisches Controlling

fh-hwz.ch/accounting-controlling

Jetzt zum Infoabend oder persönlichen Beratungsgespräch anmelden!

HWZ

Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

Aus der Controller Akademie

Die Controller Akademie gilt schweizweit als eine der besten Adressen für Aus- und Weiterbildungen in unserer Branche. Hier lesen Sie die Neuigkeiten zu laufenden und kommenden Lehrgängen.



Hansueli von Gunten

Diplomprüfung: Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Die Controller Akademie hat an den eidgenössischen Prüfungen, die im März und April stattfanden, wiederum sehr erfolgreich abgeschlossen. Die Bestehensquote in der deutschen Schweiz lag bei guten

71 %. Bei der Controller Akademie haben 94 % mit internem Diplom bestanden. Zusätzlich haben noch acht Teilnehmende ohne internes Diplom die eidgenössische Prüfung erfolgreich absolviert. Das entspricht einer Erfolgsquote von über 80 %. Diese Resultate zeigen, dass unser Unterricht sehr gut auf die Prüfungen vorbereitet.

Auch unsere Kooperationsschulen in Bern, Basel, St. Gallen und Luzern erreichten sehr gute Resultate.

Am 21. Oktober 2018 beginnt der nächste Studiengang mit einem Kickoff-Seminar in Brunnen. Vorgesehen ist neben der normalen 5-semesterigen Ausbildung auch wieder eine Intensivklasse in 3 Semestern. Die Studierenden, die hier beginnen, erhalten nach dem Absolvieren

der eidgenössischen Prüfung im Jahr 2020 oder 2021 einen Betrag von CHF 10'500 als Teil des Schulgeldes vom Bund direkt zurückerstattet.

Zwei Praxisstudien: Controlling und Chef/in Finanz- und Rechnungswesen

Wer nicht die Ausbildung zum Experten in Rechnungslegung und Controlling absolvieren will, kann in der Controller Akademie zwei verschiedene Praxisstudien, die je ein Semester dauern, belegen.

- **Controlling:** Sechs Module, ausschliesslich Controlling
- **Chef/in Finanz- und Rechnungswesen:** Sieben Module wie Jahresabschlussanalyse, MWST, Zoll, IKS, Finanzierung, Unternehmensbewertung, Swiss GAAP FER, Controlling und Führung.

Weitere Informationen zu unseren Studiengängen und Seminaren finden Sie unter www.controller-akademie.ch.

Hansueli von Gunten, lic. und mag. rer. pol.,
Geschäftsleiter der Controller Akademie AG in Zürich,
hansueli.vongunten@controller-akademie.ch

Repetentenkurs für die eidg. Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

Dieser Kurs richtet sich an Personen, welche die Ausbildung zur Berufsprüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen abgeschlossen, die Prüfung aber nicht bestanden oder nicht daran teilgenommen haben. Mit einem speziell auf diese Zielgruppe zugeschnittenem Unterrichtsprogramm und erfahrenen Dozierenden verschiedener Schulen profitieren die Studierenden von einer idealen Ausgangslage für den erfolgreichen Abschluss. Unterrichtet wird in zwei eigenen Klassen, was den Vorteil hat, dass die Referenten direkt auf die Bedürfnisse der Repetenten eingehen können.

Der Kurs beginnt am 23. August 2018 und findet jeweils am Donnerstag von 13.45 bis 19.45 Uhr im Bildungszentrum Sihlpost beim Hauptbahnhof Zürich statt. 21 x Unterricht (je 2 x 4 Lektionen) plus 2 x 2 Tage zu 20 Lektionen Prüfungsvorbereitungsseminare im Februar 2019. Die Kosten belaufen sich für Mitglieder von veb.ch sowie des Kaufmännischen Verbandes auf CHF 4'900.– inkl. 4-tägige Prüfungsvorbereitung. Für Nicht-Mitglieder kostet es CHF 5'300.–. Die Subjektfinanzierung des Bundes erstattet diese Kurskosten zu 50 %, sofern die eidgenössische Prüfung absolviert wird. Die Erfolgsquote der Repetentinnen und Repetenten dieser beiden Klassen ist deutlich höher als diejenige der andern Repetierenden.

Anmeldungen sind bereits möglich unter www.controller-akademie.ch

Die Prüfungen sind vorbei

Eine erfolgreiche Berufs- oder Höhere Fachprüfung in unserer Branche ist und bleibt für viele aus der ganzen Schweiz ein hohes und begehrtes Ziel. Insgesamt nahmen dieses Jahr rund 1100 Kandidatinnen und Kandidaten an der Berufsprüfung und der Höheren Fachprüfung teil.



Dalya Abo El Nor

Die strengen Tage sind vorbei, und die Prüfungsorganisation kann auf eine erfolgreiche Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zurückblicken. Die eidgenössischen Prüfungen in diesem grossen Umfang zu organisieren, braucht neben viel Organisationstalent und Termintreue genügend Durchhaltewillen

und sicher auch eine Portion Gelassenheit. Ein herzliches Dankeschön allen Verantwortlichen für das grosse Engagement.

Sämtliche Statistiken mit allen Durchschnitten pro Prüfungsfach finden Sie unter www.examen.ch/rc.

Auf unserer Website www.examen.ch/rc lesen Sie alle Informationen zu den Prüfungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 044 283 45 90 (Berufsprüfung) und 044 283 45 46 (Höhere Fachprüfung) oder per E-Mail rwc@examen.ch zur Verfügung.

Dalya Abo El Nor, Prüfungsführerin Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling, dalya.aboelnor@examen.ch

Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

	Deutschschweiz	Westschweiz	Tessin	Gesamtschweiz
Geprüft	569	322	71	962
Bestanden	364	165	34	563
Nicht bestanden	205	157	37	399
Bestanden %	64.0%	51.2%	47.9%	58.5%
Nicht bestanden %	36.0%	48.8%	52.1%	41.5%

Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling

	Deutschschweiz	Westschweiz	Tessin	Gesamtschweiz
Geprüft	137	50	14	201
Bestanden	97	28	6	131
Nicht bestanden	40	22	8	70
Bestanden %	70.8%	56.0%	42.9%	65.2%
Nicht bestanden %	29.2%	44.0%	57.1%	34.8%

Mit dem Zertifikat Wirtschaftsrecht auf gutem Weg zur Compliance

veb.ch führt im Herbst 2018 erneut den Zertifikatslehrgang «Wirtschaftsrecht» durch. Der Lehrgang eignet sich für Organe, Geschäftsführer sowie Buchhalter/Treuhänder, die aufgrund Gesetz, behördlichem Auftrag oder Rechtsgeschäft erhöhte Verantwortung tragen.



Susanne Grau

Compliance (Regelkonformität) ist auch für Buchhalter/Treuhänder von zentraler Bedeutung, wenn es um Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht oder Rechnungslegungsrecht geht. Aber auch das Strafrecht spielt eine wichtige Rolle. Seit dem 1. Juli 2016 ist die Privatbestechung im Strafrecht geregelt.¹ Viele Unternehmen, insbeson-

dere auch KMU, sind sich dessen nicht bewusst. Das Gleiche gilt für die Tatsache, dass Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie aufgrund mangelhafter Organisation nicht verhindern können, dass es zu aktiver Privatbestechung kommt.² Es droht eine empfindliche Busse und die Einziehung der rechtswidrig erlangten Vorteile. Der aktuell erschienene ACFE Report to the Nations 2018 zeigt es deutlich: Das meistgenannte Delikt im Unternehmen für die Region Westeuropa ist die «Corruption» (36 %).³

Buchhalter/Treuhänder sind in KMU oftmals zentrale Ansprechpersonen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Die Risiken, die sich aus ihren Dienstleis-

tungen ergeben, die sie typischerweise für ihre Kunden erbringen, haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Da kann es nicht schaden, ein gutes «Corporate Housekeeping» (korrekt geführte VR-Protokolle, Aktienbücher, Statuten etc.) zu betreiben und die Handelsregisterbelange in Ordnung zu halten. Ebenso ist es wichtig, die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu kennen und die rechtlichen Belange rund um die eigene Stellung als Buchhalter/Treuhänder (Mandat, Haftung) bis hin zu den strafrechtlichen Folgen im Griff zu haben.

Susanne Grau, Inhaberin SUSANNE GRAU Consulting, Zug, Präsidentin der Geschäftsführung, Swiss Academy for Fraud Examination GmbH, sg@susannegrau.ch

¹ Art. 322octies StGB und Art. 322novies StGB.

² Art. 102 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 322octies StGB.

³ ACFE Report to the Nations, 2018 Global Study on Occupational Fraud and Abuse (online verfügbar auf: www.acfe.com)

» Zertifikatslehrgang – Wirtschaftsrecht

Lehrgangsbeginn: Dienstag, 28. August 2018

Weitere Daten: 4.9./11.9./18.9./25.9./2.10./16.10./30.10.2018 **Freiwillige Zertifikatsprüfung:** 13.11.2018

Kurszeit: 8.30 bis 12.30 Uhr

Kursort: veb.ch, Kaufleuten, Eingang Talacker 34, 8001 Zürich, 3. Stock

Melden Sie sich jetzt an unter [www.veb.ch/Lehrgänge und Seminare](http://www.veb.ch/Lehrgänge_und_Seminare)



Unsere eidgenössisch anerkannten Studiengänge:

KMUs zielgerichtet steuern

Dipl. Controller/in NDS HF

» **Nächster Start: September 2018**

Supportprozesse im Unternehmen erfolgreich gestalten

Dipl. Leiter/in Finanzen & Services NDS HF

» **Nächster Start: September 2018**

Steuerkompetenz für Treuhänder/innen (veb.ch)

Dipl. Steuerberater/in NDS HF

In eidgenössischer Anerkennung

» **Nächster Start: November 2018**

SIB SCHWEIZERISCHES
INSTITUT FÜR
BETRIEBSÖKONOMIE

DIE SCHWEIZER
KADERSCHMIEDE
SEIT 1963

Erstklassige Bildung direkt
beim HB Zürich. **Die grösste
HFW der Schweiz!**

**ZÜRICH/CITY
WWW.SIB.CH
043 322 26 66**

Neues Impulsseminar «HRM2 Update»

Haben Sie bei veb.ch bereits den Zertifikatslehrgang HRM2 besucht? Dann ist unser neues Impulsseminar «HRM2 Update» am 27. September 2018 genau das Richtige für Sie. Erweitern Sie Ihr Grundwissen und erfahren Sie Wichtiges anhand ausgewählter Praxisbeispiele.

Dieses HRM2-Update richtet sich in erster Linie an Absolventen der HRM2-Zertifikatslehrgänge von veb.ch. Ebenfalls willkommen sind auch Personen aus Verwaltungen, Behörden sowie Rechnungsprüfungsorganen mit fundiertem Vorwissen.

An diesem Update vermitteln Ihnen erfahrene Referenten praxisnah die aktuellen Fragestellungen rund um HRM2. Halten Sie sich mit den neuesten Auslegungen zu den Fachempfehlungen und mit ausgewählten Praxisbeispielen aus dem Alltag auf dem Laufenden. Informieren Sie sich hierbei auch über die konkreten Neuerungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnungslegung von Gemeinden.



In diesem Impulsseminar erwartet Sie:

- Stand der Umsetzung von HRM2 in der Schweiz
- Neueste Auslegungen zu den Fachempfehlungen des SRS-CSPCP
- Erfahrungsberichte aus Revision und Beratung
- Exkurs zum neuen Prüfungshinweis «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» (PH 60)
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch

» Impulsseminar – HRM2 Update

Wann: Donnerstag, 27. September 2018, 14.00 bis 17.30 Uhr

Wo: veb.ch, Kaufleuten, Eingang Talacker 34, 8001 Zürich, 3. Stock

Referenten:

- **Pirmin Marbacher**, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, BDO AG, Vizedirektor, Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, Delegierter
- **Gianmarco Zanolari**, lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, BDO AG, Partner, EXPERTsuisse, Präsident, Subkommission für den öffentlichen Sektor

Anerkennung: TREUHAND|SUISSE (0.5 Tage), EXPERTsuisse (3.5 h)

Kosten: CHF 390

Anmeldung und weitere Informationen unter: [www.veb.ch/Impulsreferate und Workshops](http://www.veb.ch/Impulsreferate_und_Workshops)

Blackbox Forschung: Warum Finanzchefs dennoch den Durchblick haben müssen

Forschung ist ein wichtiger Faktor, um sich erfolgreich als zukunftsorientiertes Unternehmen zu positionieren. In Konzernen stellt sich die Frage, wie die Forschungsaktivitäten unter den einzelnen Gruppengesellschaften aufzuteilen sind. Eine internationale Lösung ist nicht nur aus der Kostenperspektive interessant.



Michael Mayer

Je nach Produkt gibt es klimatische, regulatorische oder anwendungstechnische Gründe, eine Forschungseinrichtung in einem bestimmten Land anzusiedeln. Wird nicht nur an einem Standort, sondern in unterschiedlichen Ländergesellschaften geforscht, wird es auch für die Finanzabteilung interessant und ebenso herausfordernd.

Forschungschefs werden bei der Strukturierung ihrer Organisation nicht in erster Linie an steuerliche Auswirkungen denken. Hier kann die Finanzabteilung einen wichtigen Beitrag erbringen.

Viele ausländische Staaten gewähren teilweise sehr großzügige Abzugsmöglichkeiten bei der Bemessung des steuerbaren Gewinns. Zum einen will man damit hochqualifiziertes Personal anziehen, und zum anderen sind wohl die Lizenzträge von grossem Interesse: Die Forschung führt zu neuen Produkten, Patenten und technischem Wissen – das alles wird von Schwestergesellschaften genutzt, um Umsätze zu generieren. Auf dem erzielten Umsatz wird üblicherweise eine Lizenzgebühr in Form einer Royalty erhoben. Es versteht sich fast von selbst, dass es hier um sehr grosse Erträge gehen kann, welche die betreffende Forschungsgesellschaft zu einem attraktiven Steuersubjekt machen.

Um insgesamt möglichst steuereffizient zu sein und damit kein internes Verrechnungschaos entsteht, wird normaler-

weise das Eigentum an allen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in eine zentrale Gesellschaft überführt. In der Praxis sind zwei Verrechnungsmöglichkeiten bekannt: Entweder übernimmt die zentrale Forschungsgesellschaft die gesamten Projektkosten inklusive der zentralen Projektsteuerung von Anfang an und unabhängig vom Ergebnis oder es werden die Erkenntnisse mit Marktchancen bewertet und zu Marktwerten an die zentrale Forschungsgesellschaft verkauft. Dies kann unter Umständen kostspielig werden, da dabei das Marktpotenzial und nicht mehr der Forschungsaufwand für die Bewertung massgebend ist, was zu steuerlich ungünstigen Verschiebungen innerhalb des Konzerns führen kann.

Eine Abgeltung der Leistungen ist nicht nur aus steuerlicher Sicht notwendig, sondern auch für die Beurteilung des lokalen Managements, da dieses an der Wertschöpfung seiner Gesellschaft gemessen wird.

Wichtig ist, dass man sich bei der Entscheidungsfindung der vielfältigen Aspekte der Organisation der Forschungsaktivitäten bewusst ist und berücksichtigt, welche administrativen und personellen Ressourcen nötig sind.

Je internationaler eine (Forschungs-) Organisation aufgestellt ist, desto wichtiger ist es, steuerliche Aspekte in strukturelle Entscheidungen einzubeziehen. Es ist ratsam, die Entscheidungsträger auf lokaler Ebene wie auch auf Konzernstufe für die erwähnten Aspekte zu sensibilisieren. Dadurch können Forschungsergebnisse und die daraus resultierenden Finanzansprüche von Anfang an optimal alloziert und Steuerrisiken minimiert werden.



Das Netzwerk für Absolventinnen und Absolventen von AKAD Business

Telefon: 044 307 32 28
E-Mail: vediba@akad.ch

Michael Mayer, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Head Finance & Controlling Service Companies, Dozent Rechnungslegung und Controlling bei AKAD Business, business@akad.ch

» Impulsreferate und Workshops

Kompaktes Wissen in Kürze

veb.ch bietet Impulsreferate und Workshops an, in denen Sie Fachwissen aus erster Hand erhalten – praxisnah und in Kürze. In unseren Tages- und Halbtageskursen werden Knacknüsse aus dem Bereich Rechnungswesen, Finanzen, Steuern, Wirtschaft und Digitalisierung behandelt.

■ Weiterbildungsanerkennung:

EXPERTsuisse: 4 Stunden

TREUHAND|SUISSE: ½ Tag

■ Durchführungsort:

veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich, 3. Stock

Interessiert?

Melden Sie sich noch heute an.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
[veb.ch/Seminare und Lehrgänge/](http://veb.ch/Seminare_und_Lehrgaenge/)
[Impulsreferate und Workshops](#)

Unsere nächsten Veranstaltungen:

Auftrittskompetenz: Präsentieren Sie sich erfolgreich und überzeugend

13. November 2018, 8.30 bis 17.00 Uhr

Kommunikationskompetenz: Stark im Gespräch und in Meetings

14. November 2018, 8.30 bis 17.00 Uhr

LinkedIn: Erstellen Sie ein professionelles Profil

19. November / 3. Dezember 2018, 13.30 bis 17.30 Uhr

Die Liquidationsgewinnsteuer nach Art. 37b DBG einfach erklärt

27. November 2018, 13.30 bis 17.30 Uhr

Bäuerliches Erbrecht

29. November / 6. Dezember 2018, 8.30 bis 17.30 Uhr

Professionelle Verhandlungsführung – Basic

10. Dezember 2018, 8.30 bis 17.00 Uhr

Professionelle Verhandlungsführung – Fortsetzung

11. Dezember 2018, 8.30 bis 17.00 Uhr



School of
Management and Law

Nächster Kursstart
24. August 2018

Vom Branchen- zum Expertenwissen

Mehrwertsteuer-Expertin/-Experte

Mit drei Kursen zum Diplom

- CAS MWST: Banken und Versicherungen
- CAS MWST: Immobilien und Baugewerbe
- CAS MWST: International

Kontakt: lothar.jansen@zhaw.ch

www.zhaw.ch/zus/weiterbildung

Zürcher Fachhochschule



Building Competence. Crossing Borders.

Herzliche Gratulation: 694 neue Zahlenmeisterinnen und -meister

Neu waren dieses Jahr der Ort und auch einige Programmpunkte der Schlussfeier der höheren Berufsbildung in Rechnungswesen und Controlling. Sie trugen ihren Teil bei zu einem würdigen Rahmen, in dem 563 Fachleute und 131 Diplomierte ihre Urkunden entgegen nehmen konnten.

Es war an Herbert Mattle, Präsident von veb.ch, die neuen Titelträgerinnen und -träger, deren Gäste, die Prüfungsexperten und die Verbandsvertreter im Kursaal Bern zu begrüßen. Das Publikum war bereits bester Dinge, denn ein Video zu den schriftlichen Prüfungen hatte für Erheiterung gesorgt. Die Erleichterung, diesen Stress hinter sich gelassen zu haben, war mit Händen greifbar.

Herbert Mattle nutzte die Stimmung, um das Bildungsfeuer der Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen frisch zu entfachen: «Zwischen Fachausweis und Diplom besteht ein Lohnunterschied von rund 30'000 Franken pro Jahr. Da lohnt es sich, weitere Jahre in Bildung zu investieren – eine hohe Rendite für Ihren Aufwand.» Zuvor hatte er im Namen des Prüfungsvereins gratuliert und auf die Reputation der Abschlüsse hingewiesen. «Ihre Berufstitel gehören zur Spitzenklasse der höheren Berufsbildung. Mit unserem Diplom hat erstmalig eine höhere Fachprüfung die höchste Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen Bildung (NQR) erreicht, die mindestens einem Master entspricht. Unsere Berufsprüfung ist vergleichbar mit einem Bachelor».



Auszeichnung für die besten Experten: Esther Frank, Leiterin Bildungsadministration, gratuliert Adrian Beyeler (mitte) und Dirk Thanner und zur Abschlussnote 5.7.

Sascha M. Burkhalter, Finanzdelegierter des Kaufmännischen Verbands, betonte die Verlässlichkeit von eidgenössischen Abschlüssen in einer Zeit unübersichtlicher Bildungsvielfalt. «Ihre Abschlüsse sind aber auch ein Beweis für Ihre persönliche Leistungsfähigkeit. Sie alle sind bereit, zusätzliche Belastungen auf sich zu nehmen und anspruchsvolle Ziele zu verfolgen.»

In drei Landessprachen würdigte Thomas Ernst, Präsident der Prüfungskommission, die Prüfungsergebnisse. «Ihre Titel haben Sie mit viel Fleiss und Einsatz verdient. Der Wert, den Sie dadurch errungen haben, ist viel höher als der Preis, den Sie bezahlt haben. Nun haben Sie selbst die Verantwortung für die Werterhaltung Ihrer Investition.» Mit zustimmendem Gelächter wurde eine Interview-Aussage von CVP-Präsident und Nationalrat Gerhard Pfister quittiert: «Wer meint, Bildung sei teuer, weiss nicht, wieviel Dummheit kosten würde».

51 Personen im Rang

Ein musikalisches Intermezzo der Formation Acoustic Trip leitete in den zeremoniellen Teil der Veranstaltung über. Martin Häfliger, Mitglied der Prüfungskommission, konnte neun Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachprüfung auszeichnen, die einen Notendurchschnitt von mindestens 5.3 erreicht hatten. Den ersten Rang teilen sich Dirk Thanner und Adrian Beyeler mit 5.7 – ein tolles Ergebnis, das sich letzterer nur so erklären konnte: «Ich konnte mein Arbeitspensum auf 80 Prozent reduzieren und habe eine tolle Frau, die mir den Rücken freigehalten hat.» Auch Dirk Thanner dachte in seiner Überraschung an andere: «Für die super Unterstützung meiner Schule und in der Lerngruppe bin ich dankbar. Ohne Support schafft man so etwas nicht.»

Bei den Fachleuten im Finanz- und Rechnungswesen erreichten Nadine Siffert und Tatjana Späni mit 5.8 den Spitzenwert. Sie gehören zu 42 Absolventinnen und Ab-



Martin Häfliger, Mitglied der Prüfungskommission (links), gratuliert den Besten der Höheren Fachprüfung.



Urs Prochinig, Mitglied der Prüfungskommission, gratuliert einer Gruppe der Rankandidatinnen der Berufsprüfung.

solventen im Rang, die ihre Auszeichnung von Dr. Urs Prochinig, Mitglied der Prüfungskommission, erhielten. Angesprochen auf die Gründe für ihren Erfolg, meinte Tatjana Späni: «Die Materie verstehen und sie nicht nur auswendig lernen – das ist wichtig, meine ich. Und Ehrgeiz natürlich. Dass es aber gleich so gut kommt...»

Vergleichbare Werte zum Vorjahr

Die Notendurchschnitte aller abgelegten Prüfungen und die Erfolgsquoten (65 Prozent bei der höheren Fachprüfung, 59 Prozent bei der Berufsprüfung) bewegen sich auf dem Level der Vorjahre. Sie sind Beleg dafür, dass

die eidgenössischen Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling einem echten Leistungsnachweis entsprechen.

Die Analyse der Zahlen zeigt aber auch, dass auf dem Weg zum Bildungsgipfel viele Frauen aussteigen. Mit 57 Prozent der neuen Titelträgerinnen stellen sie eine deutliche Mehrheit der Fachleute. Auf Ebene Diplom sind sie mit 31 Prozent untervertreten. Herbert Mattle verband dies mit einem Appell an alle Absolventen, sich für ihren Berufsstand einzusetzen. Wie zum Beispiel jene Kolleginnen, deren Bildungsstories auf zahlenmeister.ch nachzulesen sind.

Text: Marion Tarrach/Fotos: Armin Grässl



Thomas Ernst, Präsident Prüfungskommission



Sascha M. Burkhalter, Finanzdelegierter Kaufmännischer Verband



Herbert Mattle, veb.ch-Präsident und Präsident Prüfungsverein

Sincères félicitations aux 694 lauréates et lauréats 2018

563 brevetés et 131 diplômés ont reçu leur toute nouvelle distinction lors de la cérémonie de remise des diplômes couronnant la formation professionnelle et professionnelle supérieure en comptabilité et en controlling.

C'est au Président de veb.ch, Herbert Mattle, qu'il appartient, au Kursaal de Berne, de souhaiter la bienvenue aux nouveaux lauréats ainsi qu'aux invités, aux experts aux examens et aux représentants d'associations. L'assemblée a tout de suite été conquise par la projection d'une vidéo présentant le déroulement des examens. Le soulagement, après tout ce stress, était palpable.

Profitant de cette ambiance, Herbert Mattle encourage les nouveaux brevetés, les invitant à profiter du feu sacré qui les anime: «L'écart salarial entre brevet et diplôme s'élève à Frs. 30'000.– par an. L'investissement de quelques années dans la formation offre un rendement intéressant!». Préalablement, il n'a pas manqué de féliciter les lauréats, au nom de veb.ch, mentionnant que: «... vous appartenez désormais à la classe supérieure dans la formation professionnelle.»

Sascha M. Burkhalter, Délégué aux finances de SEC-Suisse, relève l'importance d'un titre fédéral en cette période de formation fortement diversifiée. «Vos diplômes sont une preuve de vos performances personnelles. Vous êtes désormais préparés à assumer de nouvelles tâches et à les mener à bien.»

Thomas Ernst, Président de la commission des examens, commente par la suite, dans les trois langues nationales, les résultats des examens. «Par votre travail et votre engagement vous avez mérité vos titres. La valeur que vous en retirez est nettement plus importante que le prix payé. A vous désormais de maintenir votre acquis.» Avec humour il cite par la suite une déclaration du président du PDC et conseiller national Gerhard Pfister: «Celui qui pense que la formation est chère ne sait pas combien la bêtise peut coûter».

A leur tour Fabrizio Ruscitti, Président de ACF, et Ivan Progin, Vice-Président de swisco, félicitent chaleureusement les lauréates et lauréats de leur région linguistique respective. Ils n'ont pas manqué de rappeler l'importance



Ivan Progin, membre de la commission des examens (à droite), félicite Monsieur Guillaume Meylan, meilleur romand à l'examen supérieur.

de la formation continue afin de maintenir le niveau désormais atteint.

Martin Häfliger, membre de la commission des examens, invite les neuf lauréats du diplôme ayant obtenu une note supérieure à 5.3 à monter sur scène.

Les meilleures moyennes ont été obtenues par Dirk Thanner et Adrian Beyeler, lesquels ont vu leurs excellents travaux sanctionnés d'un 5.7.

Nadine Siffert et Tatjana Späni ont quant à elles réalisé la meilleure moyenne de 5.8 à l'examen du brevet. Au total 42 lauréates et lauréats du brevet fédéral ont obtenu une note moyenne supérieure à 5.3.

Les notes moyennes de tous les travaux rendus, tout comme les taux de réussite (65% pour le diplôme et 59% pour le brevet) se maintiennent au niveau de l'année 2017. Preuve en est que les examens fédéraux en comptabilité et en controlling correspondent bien à une véritable performance.

Texte: Marion Tarrach / Traduction: Ivan Progin

Congratulazioni: 694 nuovi diplomati contabili

Nuovi sono stati quest'anno il posto e alcuni contenuti del programma della festa dei diplomi degli esami superiori in contabilità e controlling nella quale 563 specialisti e 131 esperti hanno potuto prendere in consegna i loro titoli.

Al Kursaal di Berna è stato compito del presidente del veb.ch Herbert Mattle salutare i nuovi diplomati, gli ospiti, gli esperti e i rappresentanti delle associazioni professionali.

Herbert Mattle ha utilizzato l'occasione per riaccendere le aspirazioni degli specialisti in finanza e contabilità: «Tra i detentori dell'attestato e il diploma vi è un divario di CHF 30'000 all'anno. È quindi sicuramente profittevole investire ancora alcuni anni nello studio. Una grande resa per l'investimento effettuato». Precedentemente si era soffermato sulla reputazione dei titoli: «I vostri titoli professionali appartengono al top della categoria professionale. Il diploma è il primo titolo, e fino ad oggi l'unico, ad aver ottenuto la massima qualificazione 8, corrispondente, al minimo, a un master, e l'attestato ha raggiunto la ragguardevole qualificazione 6, paragonabile a un bachelor.»

Sascha M. Burkhalter, delegato alle finanze della SIC, ha confermato la validità delle formazioni a livello federale in una realtà caratterizzata da una moltitudine di proposte formative. «I vostri diplomi sono parimenti una conferma della vostra capacità personale. Voi tutti siete pronti a caricarvi di oneri supplementari per raggiungere ambiziose mete».

Nelle tre lingue nazionali, quale presidente della commissione esami, Thomas Ernst ha elogiato i neodiplomati: «I vostri diplomi e attestati ve li siete guadagnati con molto impegno e costanza. Il valore che avete acquisito è molto superiore al prezzo pagato. Sta a voi ora non perdere questo valore aggiunto acquisito, interpretando al meglio il concetto di formazione continua. Stare al passo con i tempi è oggi una realtà nel mondo del lavoro, altrimenti si rischia di rimpiangere il prezzo pagato. La citazione di una dichiarazione del presidente dell'UDC e consigliere nazionale Gerhard Pfister ha infine causato ilarità tra i presenti: «Chi pensa che l'istruzione sia cara, non sa quanto costerebbe l'ignoranza».



Fabrizio Ruscitti, presidente ACF e Thomas Ernst, presidente commissione d'esami si congratulano con il miglior risultato d'esame della Svizzera italiana.

In seguito Martin Häfliger, membro della commissione esami, ha potuto premiare nove diplomati che hanno ottenuto una media di almeno 5.3. Il primo posto se lo sono divisi Dirk Thanner und Adrian Beyeler con l'eccellente risultato di 5.7.

A livello di specialista Nadine Siffert und Tatjana Späni hanno per contro ottenuto un risultato di punta con una media del 5.8. Sono risultate le migliori delle 42 candidate premiate dal Dr. Urs Prochinig, membro della commissione esami.

La media delle note di tutti gli esami e le quote di successo (65% per il diploma e 59% per l'attestato) sono del tutto comparabili con i valori dell'anno precedente. Questi risultati sono un'attestazione di qualità per gli esami superiori in contabilità e controlling.

L'analisi dei dati conferma che molte donne rinunciano nel corso della formazione. Se la percentuale delle diplomate a livello di specialista si attesta al 57 %, la quota scende al 31 % a livello di esperto. Herbert Mattle ha quindi colto l'occasione per incentivare le nuove specialiste a proseguire nello studio.

Text: Marion Tarrach/Traduzione: Thomas Ernst

«Meine Arbeit muss Sinn machen»

Amalia Zurkirchen ist Leiterin Bildung und Mitglied der Geschäftsleitung des Kaufmännischen Verbands Schweiz. Die Schweizerin griechischer Abstammung berichtet im Interview über ihre Anliegen in der Erwachsenenbildung und was für sie lebenslanges Lernen bedeutet.



Amalia Zurkirchen

Amalia Zurkirchen, wo hast du deine Jugend verbracht?

Ich bin in der Stadt Zürich in Wiedikon geboren und aufgewachsen. Ich bin ein richtiges Stadtkind und auch heute noch sehr mit Wiedikon verbunden. Ich reise aber auch viel und gerne, und deshalb denke ich noch mehr, was für ein Privileg es ist, in der Schweiz und vor allem in Zürich zu leben.

Was war dein Berufswunsch als Kind?

Ich wollte immer etwas Sinnvolles tun, wie zum Beispiel Brunnen in Afrika zu bauen. Ich wollte anderen Menschen helfen, Gutes tun und Sinn stiften.

Du bist heute Leiterin Bildung und Mitglied der Geschäftsleitung des Kaufmännischen Verbands Schweiz.

Was ist sinnvoll in deiner aktuellen Tätigkeit?

In meinem Job darf man nie vergessen, dass man sich für Menschen engagiert. Gerade unser Verband zählt rund 46'000 Mitglieder. Das sind alles Einzelpersonen mit Einzelbedürfnissen. Ich sage mir immer wieder: Ich mache es für jemanden – einen Menschen – und dann macht es auch Sinn.

Wie sah deine schulische Ausbildung aus?

Ich habe in Wiedikon die Sekundarschule abgeschlossen und eine Lehre im Gesundheitsbereich absolviert; in diesem Gebiet habe ich mich auch weitergebildet. Dadurch, dass mein Mann und ich jung waren, als wir eine Familie gründeten, haben wir uns abwechselungsweise weitergebildet. Mit 30 Jahren habe ich dann die höhere Fachschule zur Erwachsenenbildnerin begonnen und einen Master in Adult and Professional Education angehängt. Später studierte ich Betriebswirtschaft und absolvierte weitere Weiterbildungen im Bereich Bildung, wie das Zertifikat zur

Kompetenzentwicklung. So habe ich mir meinen Weiterbildungs-rucksack kontinuierlich gefüllt.

Inwiefern hat dich deine Herkunft geprägt?

Da meine Eltern aus Griechenland stammen, habe ich Erfahrung mit Vorurteilen gegenüber Migranten gemacht. Lehrer zeigten sich verwundert, wenn ich als Migrantenkind eine gute Note schrieb, denn man ist ja ein «Ausländer-Kind». Ich lernte, dass mir nichts geschenkt wird; ich muss selber agieren. Das war ein wichtiger Aspekt in meiner Sozialisation. Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Disziplin und sich seinen Platz in der Gesellschaft selber suchen; dies waren und sind für mich immer noch wichtige Faktoren.

Weshalb hat dich die Bildungsbranche interessiert?

Bildung ist für mich einer der Schlüssel zur persönlichen und beruflichen Entwicklung und zur sozialen und wirtschaftlichen Integration. Der Entwicklungsgedanke und der Wunsch, mit und für Menschen sinnstiftend tätig zu sein, hat mich nach einer Standortbestimmung bewogen, in diesem Gebiet arbeiten zu wollen. Ich suchte nach Chancen und erhielt dann die Möglichkeit, in diesem Bereich einzusteigen.

«Ich lernte, dass mir nichts geschenkt wird; ich muss selber agieren.»

Wie hast du damals deine beiden Kinder und die Arbeit unter einen Hut gebracht?

Ich habe immer mindestens 60 Prozent gearbeitet. Ich hatte jedoch das Glück, dass mein Mann, meine Mutter und meine Schwiegereltern mich dabei immer unterstützt haben. Zudem hatte ich mir ein Umfeld von ebenfalls berufstätigen Müttern aufgebaut. So konnten wir unsere Kinder gegenseitig versorgen.



Amalia Zurkirchen im Gespräch mit veb.ch-Präsident Herber Mattle.

Wie sahen deine beruflichen Stationen aus, bevor du zum Kaufmännischen Verband gekommen bist?

Nachdem ich längere Zeit im Medizinalbereich gearbeitet hatte, kam ich zum SAH Zürich, eine Non-Profitorganisation und grösster Anbieter für Arbeitsintegration im Kanton Zürich. Das war für mich eine sinnstiftende Tätigkeit. Zudem konnte ich mich kontinuierlich weiterentwickeln. Am Schluss war ich stellvertretende Geschäftsführerin und habe gleichzeitig den Bereich Bildung und Beratung geleitet. Nach 12 Jahren wollte ich dann etwas Neues tun und kam im September 2015 zum Kaufmännischen Verband.

Wie sieht dein Arbeitsalltag als Leiterin Bildung aus?

Ich vertrete den Verband mit seiner Haltung und Position in vielen Gremien, sei es im nationalen Bereich oder in den Trägerschaften von eidgenössischen Prüfungen. Ich bin die Drehscheibe in Bildungsfragen, die Schnittstelle zwischen unserem Verband und anderen Verbänden, Trägerschaften und Schulen.

Was sind deine grössten Herausforderungen im Berufsalltag?

Die grösste Herausforderung im Bereich von Trägerschaften ist es, dass wir uns in einem unsicheren Umfeld befinden. Es ist bei der aktuellen Entwicklungsdynamik nicht einfach, ein Berufsbild für die nächsten Jahre zu entwickeln. Früher wusste man, dass ein Buchhalter auch in fünf Jahren noch eine ähnliche Tätigkeit ausüben wird. Das ist heute nicht mehr so.

Was kannst du in deiner täglichen Arbeit beeinflussen und was nicht?

Berufsbildung ist verbandspartnerschaftlich organisiert. Ich kann meine Haltung transportieren, meine Meinung und mein Fachwissen einbringen und so den Prozess zur Entscheidungsfindung vorantreiben und lenken. Alleine zu entscheiden, ist jedoch nicht möglich.

«Der Weiterbildungsdschungel in der Schweiz ist zu unübersichtlich und es ist für den Einzelnen schwierig einzuschätzen, welche Akzeptanz die eigene Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt hat.»

Was sind deine grössten Anliegen in der Erwachsenenbildung?

Für mich ist es wichtig, erwachsenengerechte Möglichkeiten zu bieten, sich laufend qualifizieren zu können, um die Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten. Man könnte zum Beispiel die Zugangsbestimmungen von Prüfungen soweit öffnen, dass mehr Leute die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen. Natürlich muss gleichzeitig die Qualität stimmen. Ein anderer wichtiger Punkt ist es, Orientierung zu bieten. Der Weiterbildungsdschungel in der Schweiz ist zu unübersichtlich, und es ist für den Einzelnen schwierig einzuschätzen, welche Akzeptanz die eigene Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt hat.

Was bedeutet für dich lebenslanges Lernen?

Für mich heisst es konkret, dass ich wach und neugierig bleibe und ich ein Berufsleben lang à jour bin. Wenn ich Lücken entdecke, bilde ich mich entsprechend weiter.

Wer ist verantwortlich, wenn sich Arbeitnehmende nie oder selten weiterbilden?

Es ist eine gemeinsame Verantwortung. Auch als Arbeitgeber hat man eine Verpflichtung, die Arbeitsmarktfähigkeit seiner Mitarbeitenden aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig sollten Arbeitnehmende auf sich aufmerksam machen und eine Weiterbildung einfordern.

Welche Auswirkung wird die Digitalisierung auf die Weiterbildung haben?

Der Einsatz von digitalen Medien im Unterricht wird zunehmen. Es werden neue Formen möglich sein, welche durch den Blended-Learning-Ansatz zeit- und ortsunabhängigen Unterricht ermöglichen. Ausserdem sind Anbieter gefordert, den Teilnehmenden aktuelle und somit arbeitsmarktrelevante Kompetenzen zu vermitteln. Dies ist eine grosse Herausforderung in einer sich immer schneller verändernden Arbeitswelt. Trotz den vielfältigen Möglichkeiten bin ich überzeugt, dass der Mensch als soziales Wesen zum Lernen weiterhin die soziale Interaktion und den persönlichen Austausch braucht.

«Bildung ist für mich einer der Schlüssel zur persönlichen und beruflichen Entwicklung und zur sozialen und wirtschaftlichen Integration.»

Wo siehst du die Zukunft von Berufsverbänden?

Berufsverbände sind wichtig, und ich glaube, sie werden auch ihre Wichtigkeit behalten. Vor allem auch, weil sie für die Inhalte von Prüfungen und für die Entwicklung von Berufsbildern verantwortlich sind.

Wie hältst du die Balance zwischen Beruf und Familie?

Meine Work-Life-Balance ist sehr gut. Zum einen habe ich schon erwachsene Kinder, das ist sicherlich ein grosser Entlastungsfaktor, und zum anderen gestalte ich meine Freizeit mit meinen Hobbies. In meiner Freizeit verzichte ich bewusst auf den Konsum von Geschäftsmails.

Wie gestaltest du deine Freizeit?

Ich tanze sehr gerne Lindy Hop. Das ist ein Paar-Tanz aus den 30er Jahren zu Jazz und Swing, der neben einem Grundschrift nur auf Improvisationen basiert. Ich tanze wahnsinnig gerne, zusammen mit meinem Mann. Das schöne bei diesem Tanz ist, dass es keine Fehler, sondern nur Variationen gibt. Tanzen ist meine Leidenschaft. Es gibt mir Energie und macht mich glücklich.

Wo siehst du dich in 10 Jahren?

In der Regel vertraue ich darauf, dass es das Leben richten wird. Einen 5-Jahres-Plan habe ich nicht. Ich lebe nach dem Credo: Tun und Anwenden. Dazu gehört für mich wie schon erwähnt lebenslanges Lernen. Zurzeit mache ich gerade einen CAS in Change-Management und Organisationsentwicklung. Für mich ist es wichtig, dass ich das Gelernte anwenden kann, nur dann vermittelt Weiterbildung einen Mehrwert.

«Es ist bei der aktuellen Entwicklungsdynamik nicht einfach, ein Berufsbild für die nächsten Jahre zu entwickeln.»

Eine Fee kommt zu dir und teilt dir mit, dass du drei Wünsche offen hast für die Weiterbildung? Welche wären dies?

Ich wünsche mir, dass regelmässige Weiterbildung selbstverständlich wird – für Arbeitnehmer und für Arbeitgeber. Zudem wünsche ich mir, dass die Weiterbildungsanbieter innovative und attraktive Angebote bereitstellen, und dass im Arbeitsmarkt die formalen Abschlüsse im Tertiär B Bereich weiterhin eine hohe Akzeptanz geniessen.

Interview: Herbert Mattle/Stephanie Federle

Kreativ zum Top-Job

Wer als höhere Führungskraft eine neue Arbeitsstelle sucht, hat ein Problem: Nur 20 Prozent aller Managementstellen werden tatsächlich ausgeschrieben. Ziel muss es sein, den sogenannten verdeckten Stellenmarkt zu knacken, denn dort gibt es die wirklich interessanten Jobs.

Neue Wege gehen und sich von der Masse abheben – das verlangt dieser Ratgeber von C-Level-Managern auf Jobsuche: Sie sollen sich nicht wie alle anderen auf dem freien Arbeitsmarkt bewerben. Es gilt, so raffiniert auf sich aufmerksam zu machen, dass man auch an Stellen kommt, die gewöhnlich unter der Hand besetzt werden.

Neue Wege wollen auch die Autoren Jürgen Nebel und Nane Nebel mit ihrem Buch gehen. Mit Erfolg: Ihre Argumente sind überwiegend schlüssig, die Tipps leicht umzusetzen, und Musterbeispiele erleichtern die Anwendung. Insgesamt besticht das Buch durch höchste Praxisorientierung, der Leser wird im besten Sinne an der Hand genommen und zum Lernerfolg geführt. Von den Grundsätzen der Initiativbewerbung für Spitzenjobs (an Entscheider richten, nicht an die Personalabteilung; auf Augenhöhe verhandeln; Geschichten erzählen statt Fakten runterrasseln) bis zum kleinsten Detail (echte Briefmarke auf das Bewerbungsschreiben, keine gedruckte) erfährt er wirklich alles, was er wissen muss, um sich den Traum-



«Die CEO-Bewerbung – Karrierebeschleunigung ohne Netzwerk und Headhunter» von Jürgen Nebel und Nane Nebel, Campus 2013, 188 Seiten. Eine fünfseitige Zusammenfassung dieses Buches und Tausender weiterer Titel finden Sie auf www.getabstract.ch.

job zu angeln – oder auch einfach nur seine Möglichkeiten zu sondieren. *getAbstract* empfiehlt das Buch allen Führungskräften, die den Weg in ein neues Unternehmen finden wollen.

}getabstract
compressed knowledge

Gesucht, geprüft, gemacht.

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

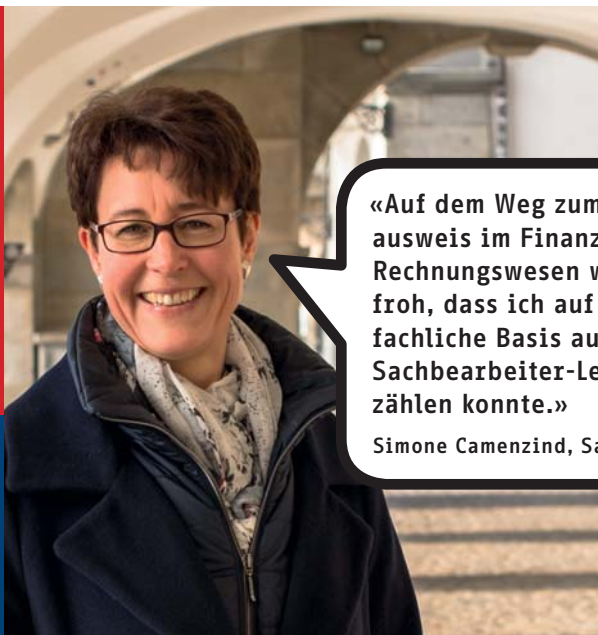
Eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling

Lesen Sie die ganze Story zu Simone Camenzind auf zahlenmeister.ch

Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling

kaufmännischer
verband
mehr wirtschaft. für mich.

 **veb.ch**



«Auf dem Weg zum Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen war ich froh, dass ich auf die fachliche Basis aus dem Sachbearbeiter-Lehrgang zählen konnte.»

Simone Camenzind, Sarnen

Wertvoller politischer Austausch in Luzern

Ende April traf sich die Führungsspitze von veb.ch mit dem politischen Beirat in Luzern zu einem Gedankenaustausch. Im Zentrum der Diskussion standen die positiven und negativen Aspekte des neuen Datenschutzgesetzes und die Digitalisierung in unserem Berufsstand.

«Wir freuen uns sehr über den jährlichen Austausch mit unserem politischen Beirat», begrüßte Herbert Mattle, Präsident von veb.ch, die Ständeräte Konrad Graber, Daniel Jositsch, Fabio Abate sowie die Nationalräte Albert Vitali und Pirmin Schwander. Entschuldigt war Ständerat Erich Ettl.

In einem kurzen Rückblick erläuterte Herbert Mattle die wichtigsten Meilensteine des Verbands. Besonders stolz macht ihn, dass die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling weiter ausgebaut werden konnte. Ebenso erfreulich sind die im letzten Jahr neu eingeführten Einstufungen innerhalb des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR). Diese Einstufung ist laut Herbert Mattle vor allem für ausländische Vorgesetzte wichtig, da sie mit dem dualen Bildungssystem der Schweiz oft wenig vertraut sind. Aufgrund der Einstufung im NQR werden die eidgenössischen Prüfungen in den nächsten vier bis fünf Jahren überarbeitet und durch die Themen Leadership, Sozialkompetenz sowie Accounting 4.0 (insbesondere Datenanalyse) ergänzt.

Neues vom Datenschutzgesetz

Vizepräsident Dieter Pfaff berichtete über Neues vom Schweizer Datenschutzgesetz. «Uns als Verband ist es wichtig zu wissen, was für eine Bürokratie dahinter steckt.» Wann das Datenschutzgesetz, das derzeit im Entwurf vorliegt, in Kraft treten wird, ist noch unklar, da die Revision in zwei Etappen durchgeführt wird und die Anpassungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich vorgezogen werden sollen. Als «gelungen» empfindet veb.ch, dass gewisse problematische Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU nicht übernommen wurden. Dazu zählt beispielsweise die «Rechenschaftspflicht», wonach Verantwortliche beweisen müssen, dass die DSGVO eingehalten wird. Auf diese Beweislastumkehr wird im Schweizer Entwurf verzichtet. Positiv ist auch, dass der

Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes auf natürliche Personen beschränkt ist. Juristische Personen sind neu nicht mehr im Schutzbereich des Gesetzes. Als positiv empfindet der Verband auch, dass der Begriff des «Persönlichkeitsprofils» gestrichen und stattdessen der Begriff «Profiling» neu eingeführt wird. Dabei handelt es sich um die automatisierte Analyse von Personendaten.

«Es ist auch eine Chance, dass gewisse Abläufe automatisiert werden; dann kann man sich auf die wesentlichen Fragen des Abschlusses konzentrieren.»
Ständerat Konrad Graber

Dieter Pfaff zeigte in seiner Präsentation aber auch auf, was der Verband als «weniger gelungen» einschätzt. Dazu gehört, dass es beim Gesetz in einigen Punkten ungewollte Verschärfungen zur DSGVO (Swiss Finish) gab und dass umfangreichere Dokumentationspflichten eingeführt werden sollen, welche einen hohen administrativen Aufwand nach sich ziehen könnten. Zudem wurde das Sanktionensystem im Vergleich zum Vorentwurf nicht erneuert. Bestraft werden die tatsächlich verantwortlichen natürlichen Personen und nicht wie in der EU die Unternehmen (Verwaltungssanktionen). Laut Dieter Pfaff gibt es zudem zu wenige Erleichterungen für Unternehmen, die eine/n Datenschutzberaterin/Datenschutzberater bezeichnen.

Der Verband empfindet den Entwurf des neuen Datenschutzgesetzes grundsätzlich als gelungen; er enthält jedoch Bestimmungen mit Verbesserungspotenzial.

Auswertung des Kurzchecks

Im letzten Jahr hat veb.ch einen Kurzcheck zum Thema «Jobgefährdung durch Digitalisierung» entwickelt. Mitt-



Austausch zwischen veb.ch und dem politischen Beirat (von links): Nationalrat Albert Vitali, Ständerat Konrad Graber, veb.ch-Präsident Herbert Mattle, veb.ch-Vizepräsident Dieter Pfaff, Ständerat Daniel Jositsch, Ständerat Fabio Abate, Nationalrat Pirmin Schwander und Stephanie Federle, Leiterin Marketing und Kommunikation.

lerweile haben über 1300 Personen teilgenommen. Die Mehrzahl der Teilnehmer (53 %) verfügt über einen Fachausweis Finanz- und Rechnungswesen oder Treuhand, dipl. Betriebswirtschaftler FH oder HF, oder einen universitären Bachelorabschluss. Rund 40 % der Teilnehmenden sind eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater und/oder verfügen über ein universitäres Masterstudium in Betriebswirtschaft.

Fast die Hälfte der Befragten gab an, Tätigkeiten auszuüben, die wenig automatisierbar sind. «Es ist auch eine Chance, dass gewisse Abläufe automatisiert werden; dann kann man sich auf die wesentlichen Fragen des Abschlusses konzentrieren», sagt Ständerat Konrad Graber. «Es gibt Chancen, aber auch Grenzen», ist Ständerat Daniel Jositsch überzeugt. «Der Computer kann nur logische Vorgänge kontrollieren. Alles was Kreativität erfordert, funktioniert nicht. Ein Computer kann zum Beispiel keine korrupten Vorgänge in Saudi-Arabien nachvollziehen. Die Frage ist: Wo muss ich als Mensch als Kontrollorgan tätig werden und in welchem Bereich kann ich die Kontrolle dem Computer überlassen?» Zudem darf laut Daniel Jositsch nicht vergessen werden, dass kriminelle Organisationen mindestens so stark forschen wie legale.

Ständerat Fabio Abate empfindet es als befremdlich, dass zum Beispiel Polizisten auch in der Schweiz nur noch anhand des Navigationssystems den Weg zum Tatort finden. «Das ist ein Problem», sagt er. «Wir müssen heute so ausbilden, damit wir auch funktionieren, wenn die Maschinen einmal ausfallen.»

«Es zeigt ganz klar, dass in Zukunft vor allem die Berufsverbände gefordert sein werden.»

Nationalrat Albert Vitali

Weiter zeigte die Umfrage von veb.ch, dass sich die Teilnehmenden vorwiegend positiv und lösungsorientiert einschätzen. Entwicklungspotential besteht im Bereich des Netzwerkens und zwar bei allen Ausbildungsstufen. «Netzwerken ist heute sehr wichtig», sagt Herbert Mattle. «Es gibt Untersuchungen, die zeigen, dass bis zu 50 Prozent der Stellen nicht mehr ausgeschrieben, sondern über das persönliche Netzwerk vergeben werden.»

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Teilnehmenden der Umfrage über einen hohen Aus- und Weiter-

bildungsstand verfügen und dass die Jobgefährdung zwar als sehr unterschiedlich, aber von vielen offenbar nicht als bedrohlich wahrgenommen wird: Fast die Hälfte gibt an, Tätigkeiten auszuüben, die zu weniger als 10 % automatisierbar sind. «Unser Berufsstand ist gut aufgestellt, um sich der Digitalisierung und den damit verbunden Herausforderungen anzunehmen», schlussfolgert Dieter Pfaff.

Die Auswirkung einer innovativen Volkswirtschaft

Im zweiten Teil seines Referats ging Dieter Pfaff auf die Entwicklung der Automatisierung ein und welche Auswirkungen diese auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit haben könnte. Die Zahlen vom Bundesamt für Arbeit in Deutschland zeigen Erstaunliches: Zwischen 2013 und 2016 ist die Zahl der Stellen in der Buchhaltung sogar gewachsen, nunmehr scheint aber wohl die Trendwende erreicht zu sein. Zusätzlich brachte Dieter Pfaff einige interessante Denkanstösse von Avenir Suisse zum Thema «Chancen und Risiken einer digitalen Arbeitswelt» ein. «Man könnte jetzt die Hypothese aufstellen, je innovativer Volkswirtschaften sind, umso mehr Jobs fallen weg», so Dieter Pfaff. Ein Blick auf die Studie von Avenir Suisse legt jedoch einen anderen Zusammenhang nahe: Je innovativer ein Land ist, desto niedriger ist tendenziell die Arbeitslosigkeit.

«Wir müssen heute so ausbilden, damit wir auch funktionieren, wenn die Maschinen einmal ausfallen.»
Ständerat Fabio Abate

Eine weitere Studie der Harvard University zeigt auf, dass neben mathematischen Fähigkeiten (MINT) die Sozialkompetenz eine wichtige Rolle spielt. Vor allem auch im Bereich «Financial Management» sind beide Fähigkeiten gefordert. Dieser Meinung ist auch Ständerat Fabio Abate: «Die Jungen lernen heute sehr schnell, doch was ihnen oft fehlt, ist die Sozialkompetenz», sagt er.

«Es zeigt ganz klar, dass in Zukunft vor allem die Berufsverbände gefordert sein werden», sagt Nationalrat Albert Vitali. Auf der anderen Seite stelle ich fest, dass das duale Bildungssystem das Richtige ist. Wo wir in Zukunft grosse Herausforderungen haben werden, ist der Fachkräftemangel im handwerklichen Bereich.

Schweizer KMU sind noch nicht bereit

Fakt ist, dass die Digitalisierung aktuell in aller Munde ist. Die KMU in der Schweiz sind jedoch noch lange nicht so weit. Dies zeigen die Zahlen einer Umfrage von EXPERTsuisse zum Digitalisierungsgrad. In der Treuhand-

branche haben 34 % der KMU noch kein Online-Zahlungssystem. «Solche Studien legen dar, dass wir für strukturelle Anpassungsprozesse mehr Zeit haben, als es uns Pessimisten suggerieren wollen», sagt Dieter Pfaff. «Morgen werden also nicht alle automatisierbaren Tätigkeiten auf einen Schlag wegfallen; Unternehmen haben ein gewisses Verharrungsvermögen. Ich bin aber überzeugt, dass man sich den Anpassungsprozessen schnell stellen und daher bis ins Alter offen und flexibel sein muss. Dies bedeutet auch, sich permanent weiterzubilden», sagt er. Als positiv empfindet Daniel Jositsch vor allem die Einstellung von jungen KV-Abgängern. «92 % unserer Lehrabgänger geben bei der Lehrabschluss-Befragung an, dass sie unmittelbar nach dem Lehrabschluss eine Weiterbildung machen.»

«Es gibt Untersuchungen, die zeigen, dass bis zu 50 Prozent der Stellen nicht mehr ausgeschrieben, sondern über das persönliche Netzwerk vergeben werden.»
veb.ch-Präsident Herbert Mattle

Nach der anregenden Diskussion berichteten die Mitglieder des politischen Beirats über die laufenden Geschäfte in Bern. Nationalrat Pirmin Schwander orientierte über die aktuelle Aktienrechtsrevision in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. Im Rahmen dieser Revision erarbeitet die Kommission einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative. Anschliessend folgt die Revision des Urheberrechts. In der Wirtschaftskommission des Ständerates stehen laut Ständerat Konrad Graber die Steuervorlage 2017 und die Abschaffung des Eigenmietwerts auf dem Programm.

Nach gut zwei Stunden schloss Herbert Mattle die Diskussion und bedankte sich bei den Ständerats- und Nationalratsmitgliedern für den interessanten Gedankenaustausch.

Stephanie Federle

Der politische Beirat von veb.ch

- Ständerat Fabio Abate (FDP)
- Ständerat Erich Ettl (CVP)
- Ständerat Konrad Graber (CVP)
- Ständerat Daniel Jositsch (SP)
- Nationalrat Pirmin Schwander (SVP)
- Nationalrat Albert Vitali (FDP)

veb.ch: Mehr digital – weniger Papier

veb.ch geht in Sachen Nachhaltigkeit einen Schritt weiter: Neu können die Teilnehmenden die Unterlagen für die Tagesseminare ausschliesslich in digitaler Form wünschen. Auch der gedruckte Bewertungsbogen wurde durch ein digitales Umfragetool ersetzt.

Laut Berechnungen der Tropenwaldstiftung werden für 1 Kilogramm Papier ungefähr 2.2 Kilogramm Holz benötigt. Wir haben nachgerechnet: Pro Jahr benötigt der Druck von unseren Seminarordnern über 3300 Kilogramm Holz. Das macht im Schnitt einen Eukalyptusbaum (Volumen von 3,14 m³) pro Jahr aus oder 2.5 Fichten mit dem gleichen Volumen.

veb.ch reagiert auf Feedbacks der Teilnehmenden und will mit dieser neuen Massnahme die Umwelt und vor allem die Abholzung von Bäumen schonen. Es werden nach wie vor Ordner am Seminar abgegeben. Neu gibt es bei der Anmeldung für die Tagesseminare die Anwähloption «Ich verzichte auf eine Printversion». Somit kann bereits bei der Planung der Seminare die Anzahl gedruckter Ordner minimiert werden.

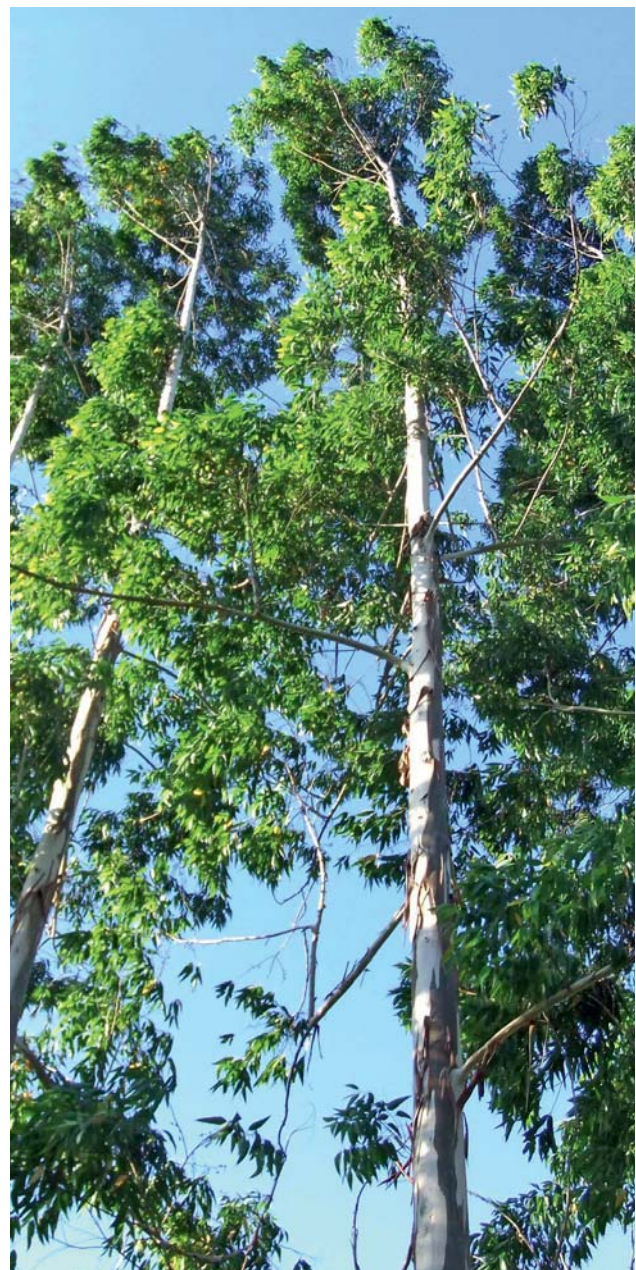
Alle Weiterbildungsunterlagen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung auf unserer Webseite unter dem persönlichen Login/meine Veranstaltung einsehbar.

Elektronischer Bewertungsbogen

Bereits im Einsatz ist das neue Umfragetool zu allen unseren Weiterbildungsanlässen. In nur wenigen Klicks können Sie unsere Referenten sowie den gesamten Anlass und die Administration beurteilen. Wir nehmen Ihre Kritik ernst und sind dankbar, wenn Sie die Umfrage jeweils während oder nach unseren Veranstaltungen direkt ausfüllen. Nur so können wir uns stetig verbessern.

Alle Ihre Antworten sind anonym, eine Registration ist nicht notwendig. Den Link mit der Umfrage erhalten Sie jeweils vor Beginn der Veranstaltung per Mail.

Was halten Sie von unseren neuen Massnahmen? Gerne nehmen wir Ihr Feedback entgegen. Schreiben Sie uns auf: esther.frank@veb.ch



Digitale Seminarordner: Pro Jahr kann ein Eukalyptusbaum geschont werden.

Foto: R_K_B_by_sil/pixelio.de



Achtung: QS bei Einmann-Gesellschaften. Jetzt handeln!

Swiss Quality Audit – die Software für eingeschränkte Revisionen, Spezialprüfungen und neu mit den Prüfungshandlungen nach nRLR

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Handbuch mit allen relevanten QS1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format als Grundlage für Ihre erfolgreiche Wiederzulassung RAB
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine jährliche Qualitätssicherung durch eine interne Nachschau durch einen Reviewer
- Einen halben Tag Weiterbildung/Erfahrungsaustausch

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG

Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern

Telefon 031 312 33 09

info@sqpr.ch

www.swiss-quality-peer-review.ch

Mit CHF 2900 erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen – sicher und sorglos!

Empfohlen von TREUHAND|SUISSE und veb.ch!

Neu auch in der Romandie und im Tessin.
Weitere Informationen unter DOMREV GmbH,
Bahnhofstrasse 21, 6003 Luzern
Tel: 041 410 77 34 | Email: info@domrev.ch
www.domrev.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

Gemeinsames Projekt von veb.ch und dem Schweizerischen Roten Kreuz

Im aktuellen Geschäftsbericht 2017 zeigen wir einen Auszug von Einsätzen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Wir freuen uns über die schöne Ausgabe mit verschiedenen Fotos aus dem In- und Ausland, die wir vom SRK zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Bei seiner Arbeit im In- und Ausland steht für das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ein Ziel im Zentrum: der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde von Menschen in Not. Seine Aktivitäten stützen sich auf sieben zentrale Grundsätze: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Ursprünglich war das SRK für die Ausbildung von Krankenpflegepersonal zuständig. Heute bietet es neben einem fundierten Lehrgang für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer eine breite Palette von Kursen in den Bereichen Gesundheit, Integration und Rettung an. Denn ausser den 24 Kantonalverbänden gehören auch vier Rettungsorganisationen zum SRK. Diese nationalen Organisationen sind spezialisiert auf Erste Hilfe (Schweizerischer Samariterbund SSB, Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband SMSV), auf die Wasserrettung (Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG) und auf das Aufspüren von

Verschütteten und Vermissten mithilfe von Such- und Rettungshunden (Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde REDOG). Die Rettungsorganisationen bilden Freiwillige aus, damit diese im Notfall rasch und richtig reagieren können.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz unterstützt veb.ch den Schweizerischen Verein für Such- und Rettungshunde REDOG mit einer Spende.

Stephanie Federle



PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT**. PROFFIX DIE **SOFTWARE**.»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net



veb.ch empfängt Buchhalterinnen aus Minsk

Internationaler Austausch bei veb.ch: Für unseren Verband ist es wichtig, auch über die Schweizer Grenze hinaus Beziehungen zu pflegen. Mitte Mai durfte veb.ch erneut 25 diplomierte Buchhalterinnen und Buchhalter aus der Verwaltung für Finanzen und Kredite des Ministeriums für Architektur und Bauwesen Minsk im Kaufleuten Zürich begrüßen. Die Gruppe bestand hauptsächlich aus Buchhalterinnen, da in Weissrussland dieser Beruf vorwiegend von Frauen ausgeübt wird.

Der Besuch aus Weissrussland war vor allem an der Rechnungslegung und dem Steuersystem der Schweiz interessiert. Alle Referate wurden simultan ins Russische übersetzt. Die Gäste aus Weissrussland zeigten grosses Interesse und stellten viele Fragen, da sich das weissrussische Gesetz vom schweizerischen komplett unterscheidet. Dadurch entstand eine anregende Diskussion.

Nach dem Referat wurde die schweizerisch-weissrussische Freundschaft beim Apéro in einer fröhlichen Runde noch etwas weiter gepflegt.

Text / Fotos: Stephanie Federle

Exklusives Angebot für veb.ch-Mitglieder

Als veb.ch-Mitglied haben Sie ab sofort die Möglichkeit, die renommierte Handelszeitung mit einer Preisreduktion von bis zu 50% zu abonnieren.

- 50% für Print-Abo inkl. E-Paper und Zusatz-Hefte der Handelszeitung
- 25% für Digital-Abo/E-Paper der Handelszeitung

Dieses Angebot gilt nur für Neu-Abonnentinnen und -Abonnenten.

Melden Sie sich unter www.veb.ch mit Ihrem **Login (oben links)** an.

Im Mitgliederbereich finden Sie die Anleitung und den Promo-Code unter **Dokumente für Mitglieder**.



Schweizweit in Ihrer Nähe: veb.ch Regionalgruppen

Die veb.ch Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Kontakt- und Beziehungspflege – zum privaten und beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

Exklusiv für Mitglieder: alle Veranstaltungen unter dem Titel **netzwerk veb.ch**. Hier unterstützen wir Sie aktiv beim Networking, immer nach dem Motto: «Alleine addiere ich. Gemeinsam multiplizieren wir.»

Unsere Partner

swiss quality
peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE

ControllerAkademie

kaufmännischer
verband

mehr wirtschaft. für mich.

veb.ch

Talacker 34
8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30
Fax 043 336 50 33
www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali – Gruppo della svizzera italiana
Fabrizio Ruscitti, Presidente
6963 Lugano-Cureggia
Telefono/Fax 091 966 03 35
www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling
Joseph Catalano, Président
1400 Yverdon-les-Bains
Tél. 024 425 21 72
Fax 024 425 21 71
www.swisco.ch, info@swisco.ch

Bern Espace Mittelland

Cornelia Habegger, Präsidentin
Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH
Zelgliweg 11, 3421 Lyssach
Telefon 079 481 38 73
bern@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 23. Oktober 2018
netzwerk veb.ch
«Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»
- 29. November 2018
Vortrag regional im Hotel NOVOTEL EXPO, Bern, Abendveranstaltung zum Thema «Automatischer Datenaustausch», anschliessend Apéro

Nordwestschweiz

Silvan Krummenacher, Präsident
Brunngässlein 3, 4002 Basel
Telefon G 061 266 31 91
nordwestschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 1. September 2018
Besichtigung der Windkraftanlagen auf dem Mont Soleil
- 26. September 2018
Absolventenanlass: Stadtführung in Basel mit anschliessendem Apéro Riche
- 24. Oktober 2018
netzwerk veb.ch
«Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

Ostschweiz-Fürstentum Liechtenstein

Thomas Cadusch, Präsident
Giacomettistrasse 34, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 22
ostschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 25. Oktober 2018 **St. Gallen**
- 7. November 2018 **Chur**
netzwerk veb.ch
«Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

Zentralschweiz

Armin Suppiger, Präsident
Unter-Geissenstein 10, 6005 Luzern
Telefon 041 226 40 60
zentralschweiz@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

- 31. August 2018
7. Innerschweizer Controller Ride für alle Cabi- und Töff-Fans, Treffpunkt um 9.30 Uhr, die Detailangaben werden nach Eingang der Anmeldungen bekannt gegeben
- 18. Oktober 2018
netzwerk veb.ch
«Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

Zürich

Peter Herger, Präsident
Adetswilerstrasse 8a, 8344 Bäretswil
Telefon G 081 710 56 00
zuerich@veb.ch

Aktuelle Veranstaltungen

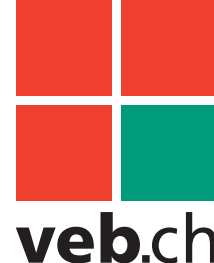
- 29. Oktober 2018
netzwerk veb.ch
«Professionelle und wirkungsvolle Kommunikation»

Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 17'000 Exemplaren
Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Stephanie Federle, Leiterin Marketing & Kommunikation
Inserate und Auskünfte: Geschäftsstelle veb.ch, Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, Fax 043 336 50 33, info@veb.ch, www.veb.ch
Layout, Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Rainstrasse 3, 8143 Stallikon
Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung (www.veb.ch/Fachmagazin r&c)
Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet
Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle

Unsere Lehrgänge 2018 auf einen Blick!

**veb.ch – die Nummer 1 in der Weiterbildung
für Finanz- und Rechnungswesen**



veb.ch – grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen. Seit 1936.

Steuerspezialist für Selbstständigerwerbende

START: 20. AUGUST 2018

Wann gilt man als selbstständig erwerbend? Welches sind Alternativgüter oder gemischt genutzte Güter? Diese und viele weitere Fragen werden im Zertifikatslehrgang Steuerspezialist für Selbstständigerwerbende erläutert. Diese Weiterbildung eignet sich für Buchhalter/Treuhänder, die sich für die direkten Steuern interessieren und sich mit dem Thema Besteuerung von Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaften und andere Selbstständigerwerbende befassen.

CH-Mehrwertsteuer

START: 22. AUGUST 2018

Die Teilnehmenden dieses Lehrgangs sind nach dieser Weiterbildung mit der MWST und den verschiedenen Broschüren vertraut. Sie wissen, wann die Steuerpflicht beginnt und wann sie endet. Zudem sind sie in der Lage zu beurteilen, welche Steuersätze zur Anwendung gelangen: Normalsatz, reduzierter Satz oder Sondersatz. Sie können zwischen steuerbaren, steuerbefreiten und ausgenommenen Umsätzen unterscheiden. Im Weiteren kennen Sie die MWST-Vorschriften und wissen, wie die Buchhaltung organisiert werden muss.

Wirtschaftsrecht

START: 28. AUGUST 2018

Dieser Lehrgang richtet sich an Buchhalter und Treuhänder, die in KMU verschiedene Positionen wahrnehmen. Vermittelt wird das gesetzliche Corporate Housekeeping für ein KMU, die Aufgaben des Handelsregisters, die Pflichten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Zudem zeigen wir, was die Pflichten des Buchhalters/Treuhänders als Freelancer sind.

Personaladministration für ausländische Mitarbeitende

START: 29. AUGUST 2018

Unsere Referenten beleuchten in diesem Lehrgang die Herausforderungen in Bezug auf die verschiedenen Steuern, der Grenzgänger-Problematik und den Sozialversicherungen. Nach diesem Lehrgang kennen Sie die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Beschäftigung ausländischer Mitarbeitenden. Sie sind in der Lage, Mitarbeitende bei der vorübergehenden Beschäftigung im Ausland zu beraten und zu betreuen. Ebenso können Sie in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen – Sozialversicherungen, Steuern, Aufenthalt, etc. – begleiten.

Erbrecht

START: 6. SEPTEMBER 2018

Als Buchhalter oder Treuhänder regeln Sie die Nachfolge Ihrer Kunden und möchten Ihre Kenntnisse erweitern? Oder planen Sie Ihren eigenen Nachlass und möchten sich detailliertes Wissen aneignen? Der Zertifikatslehrgang Erbrecht erklärt Ihnen, wie eine Erbfolge gestaltet werden kann und wann ein Erbvertrag, ein Testament oder ein Vermächtnis sinnvoll ist. Weitere Themen sind die kantonalen Erbschaftssteuern, eingetragene Partnerschaften, Konkubinate sowie die Nachfolgeregelung bei KMU und wenn keine Nachkommen vorhanden sind.

Die eingeschränkte Revision

START: 9. OKTOBER 2018

Der Zertifikatslehrgang über die eingeschränkte Revision informiert Sie darüber, was Sie bei der Analyse der Jahresrechnung von KMU beachten müssen. Dazu gehören die Themen Sonderprüfungen, Kapitalerhöhung, Reduktion, Sanierung, die korrekte Erstellung eines Berichts sowie die Verwendung von Normalwortlaut, Zusätzen und Hinweisen. Bringen Sie sich als Buchhalter oder Treuhänder mit dieser Weiterbildung auf den neuesten Stand, denn sie zeigt Ihnen auf, was die Revisionsbehörde für die eingeschränkte Revision verlangt!

Die Konzernrechnung

START: 25. OKTOBER 2018

Ohne eine aussagekräftige Konzernrechnung ist die zielführende Steuerung eines Konzerns eine riskante Angelegenheit. Sie enthält viele wichtige Informationen, die den verantwortlichen Organen helfen, richtige Entscheidungen zu treffen. In diesem Lehrgang informieren wir Sie über die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts und Sie eignen sich die Qualifikationen zur Erstellung einer Konzernrechnung, eines Konzernhandbuchs und Konzernkontenplans an. Darüber hinaus sind Sie in der Lage, Steuerrisiken adäquat einzuschätzen.

IFRS - Diplomlehrgang

START: 29. OKTOBER 2018

veb.ch bietet mit dem Diplomlehrgang IFRS eine Weiterbildung an, in der über die Neuerungen nach den International Financial Reporting Standards berichtet wird. Dabei werden die Elemente eines Konzernabschlusses näher beleuchtet und u.a. diese Themen behandelt: Präsentations- und Disclosuresstandards, Aktiven, Passiven, Beteiligungen/Konzernrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzinstrumente sowie Framework und Vergleich mit anderen Standards.

Ist auch für Sie etwas dabei? Die Broschüre mit dem gesamten Kursangebot können Sie kostenlos bei der Geschäftsstelle unter info@veb.ch bestellen oder online nachlesen unter www.veb.ch.



**Wissen kompakt:
Alle unsere
Lehrgänge dauern
3.5 bis 5 Tage.**

Lesen Sie unseren
Blog unter:

blog.veb.ch

Folgen Sie uns auf:



veb.ch
Talacker 34
8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30
Fax 043 336 50 33

printed in
switzerland

